SATZUNG

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste Transport und Verkehr

(Sonderdruck aus Anlaß
des 2. ordentlichen Gewerkschaftstages
3.-7. Mai 1955 in Frankfurt/M.)

Herausgegeben vom Hauptvorstand
Stuttgart N, Rote Straße 2A
- 31. 3. 1955 -

A/M
0-684
C 99 - 03265

DGB Archiv Exemplar Bundesvorstand

Z.-N. Nr. AIM 0-684

SATZUNG

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste Transport und Verkehr

(gemäß den Beschlüssen des 1. Gewerkschaftstages in Hamburg vom 18. bis 22. Februar 1952 sowie der vom Gewerkschaftsbeirat am 4. und 5. Nov. 1952 in Mosbach und am 31. Juli 1953 in München beschlossenen Änderungen)

§ 1

Name, Sitz und Organisationsbereich

1. Die Organisation führt den Namen „Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr" (ÖTV).
2. Sie hat ihren Sitz in der Bundeshauptstadt. Der vorläufige Sitz des Hauptvorstandes ist Stuttgart.
3. Die „Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr" ist Mitglied des Deutschen Gewerkschaftsbundes und damit ein Teil der einheitlichen deutschen Gewerkschaftsbewegung. Ihr Organisationsbereich erstreckt sich vorläufig auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und Berlin.

§ 2

Organisationsgebiet

Die „Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr" umfaßt folgende Organisationsgebiete:

Bundes- und Länderverwaltungen und Betriebe, Körperschaften des öffentlichen Rechts einschließlich der Arbeitsverwaltung und der Sozialversicherung, ausländische Vertretungen, Militärbetriebe und Verwaltungen; Kommunale Betriebe und Verwaltungen, öffentlich-rechtliche Sparkassen- und Bankinstitute;

Gas-, Wasser- und Elektrizitätswirtschaft;
Polizei;

Gesamtes Gesundheitswesen und hygienische Institute;
Privat-, Klein- und Nebenbahnen, Hoch- und Straßenbahnen, öffentliche Kraftverkehrsbetriebe;
Hafenbahnen, Hafenbetriebe und -verwaltungen, See-, Küsten- und Binnenschiffahrt einschließlich Hochsee- und Küstenfischerei, Lotsenwesen, Wasserbau;
Privater Transport, Luft- und Kraftverkehrsbetriebe, Speditions- und Handelsbetriebe.

§ 3

Zweck und Ziel

1. Zweck und Ziel der Gewerkschaft ist:
   a) Wahrung der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und beruflichen Interessen der Mitglieder unter Ausschaltung aller parteipolitischen und religiösen Fragen,
   b) Durchsetzung der völligen Anerkennung des Wertes und des Rechts der Arbeit.

ANTRAG

des Hauptvorstandes an den Gewerkschaftstag auf Änderung der ÖTV-Satzung

SATZUNG

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste Transport und Verkehr

gültig ab 1. Juli 1955 nach Beschluß des 2. ordentlichen Gewerkschaftstages Frankfurt a. M.

§ 1

Name, Sitz und Organisationsbereich

1 Die Organisation führt den Namen „Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr", abgekürzt ÖTV.
2. bleibt unverändert.
3 Die „ÖTV" ist Mitglied des Deutschen Gewerkschaftsbundes und damit ein Teil der einheitlichen deutschen Gewerkschaftsbewegung. Ihr Organisationsbereich erstreckt sich vorläufig auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und Berlin.

§ 2

Organisationsgebiet

Die „ÖTV" umfaßt folgende Organisationsgebiete:

Bundes- und Länderverwaltungen und Betriebe, Körperschaften des öffentlichen Rechts einschließlich der Arbeitsverwaltung und der Sozialversicherung, ausländische Vertretungen, Militärbetriebe und Verwaltungen;
Kommunale Betriebe und Verwaltungen, öffentlich-rechtliche Sparkassen- und Bankinstitute;
Gas-, Wasser- und Elektrizitätswirtschaft;
Polizei einschließlich deren Verwaltungen und Betriebe;
Gesamtes Gesundheitswesen und hygienische Institute;
Öffentliche Nahverkehrsbetriebe und nichtbundeseigene Eisenbahnen;
Hafenbetriebe, Hafenverwaltungen, Hafenbahnen, See-, Küsten- und Binnenschiffahrt einschließlich Hochsee- und Küstenfischerei, Lotsenwesen, Wasserbau;
Luftfahrtwesen, Kraftverkehrsbetriebe;
Privater Transport;
Speditions- und Handelsbetriebe.

§ 3

Zweck und Ziel

1.
   a) bleibt unverändert.
   b) bleibt unverändert

§ 1

Name, Sitz und Organisationsbereich

§ 2

Organisationsgebiet

§ 3

Zweck und Ziel

Friedrich-Ebert-Stiftung Bonn

2. Zur Erreichung dieses Zieles stellt sich die Gewerkschaft folgende Aufgaben:

a) Gewinnung aller im Organisationsgebiet beschäftigten Arbeitnehmer für die Gewerkschaft,

b) Schaffung günstiger Arbeits- und Lebensbedingungen durch Einwirkung auf die Gesetzgebung sowie durch den Abschluß von kollektiven Verträgen,

c) Erringung eines weitestgehenden Mitbestimmungsrechts in der Wirtschaft und Verwaltung, Einleitung und Durchführung der Betriebsrätewahlen sowie Unterstützung der Betriebsräte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben,

d) Demokratisierung der Wirtschaft und der Verwaltung sowie deren Bereinigung von reaktionären und antidemokratischen Elementen,

e) gewerkschaftliche Erziehung und Schulung der Mitglieder, Funktionäre und der Betriebsräte,

f) Aufklärung über den Stand der Sozialversicherung, des Arbeits- und Beamtenrechts sowie Mitwirkung bei der Schaffung neuer zeitgemäßer Gesetze für die Sozialversicherung, das Beamten- und Arbeitsrecht,

g) Erringnug eines besonderen Schutzes für Jugendliche und Frauen,

h) Schaffung von Unterstützungseinrichtungen,

i) Unterstützung solcher Mitglieder, die wegen ihres Eintretens für die Zwecke der Gewerkschaft gemaßregelt wurden und Schaden erlitten,

k) Aufnahme und Pflege statistischer Erhebungen,

l) Pflege und Förderung der kulturellen und beruflichen Fortbildung der Mitglieder,

m) Zusammenarbeit mit den deutschen und ausländischen Gewerkschaften sowie mit gleichgearteten internationalen Gewerkschaftsvereinigungen,

n) die Gewerkschaft tritt ein für die Gewährleistung der Menschenrechte, für die Festigung und den Ausbau der Demokratie sowie für die Erhaltung des Weltfriedens,

o) Herausgabe einer den Mitgliedern unentgeltlich zu liefernden Gewerkschaftszeitschrift.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jeder im Organisationsgebiet der Gewerkschaft beschäftigte Arbeiter, Angestellte und Beamte kann ohne Unterschied der Nationalität, der Parteizugehörigkeit, der Konfession, der Rasse, des Alters, des Berufes oder des Geschlechts nach Stellung eines Aufnahmeantrages und Zahlung des Beitrittsgeldes die Mitgliedschaft erwerben.

2. Von der Mitgliedschaft sind Kriegsverbrecher und antidemokratische Kräfte ausgeschlossen.

3. Über die Aufnahme in die Gewerkschaft entscheidet der Orts- bzw. Kreisvorstand.

4. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages steht dem Aufnahmesuchenden das Recht der Beschwerde an den Bezirks- und Hauptvorstand zu. Letzterer entscheidet endgültig.

5. Mitglieder, die in zwei Gewerkschaften organisiert sind, können in unserer Organisation keine Funktion übernehmen.

6. Das Eintrittsgeld beträgt für alle Arbeitnehmer über 18 Jahre 1,— DM. Für Arbeitnehmer unter 18 Jahren und im Lehrverhältnis befindliche beträgt das Beitrittsgeld 0,50 DM.

2. 1. Satz bleibt unverändert.

a) Gewinnung aller im Organisationsgebiet beschäftigten Arbeiter, Angestellten und Beamten für die Gewerkschaft;

b) bleibt unverändert.

c) Demokratisierung der Wirtschaft und der Verwaltung durch Erringung des vollen Mitbestimmungsrechtes;

d) Einleitung und Durchführung der Betriebsrätewahlen sowie Unterstützung der Betriebsräte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben;

e) gewerkschaftliche Erziehung und Schulung der Mitglieder, besonders der Funktionäre und Betriebsräte;

f) Aufklärung über den Stand der Sozialgesetzgebung, des Arbeits- und Beamtenrechts sowie Mitwirkung bei der Schaffung neuer diesbezüglicher Gesetze;

g) bleibt unverändert.

h) bleibt unverändert.

i) Unterstützung solcher Mitglieder, die bei der Wahrnehmung gewerkschaftlicher Aufgaben gemaßregelt wurden und Schaden erlitten;

k) statistische Erhebungen;

l) bleibt unverändert;

m) Zusammenarbeit mit den gleichgearteten deutschen und ausländischen Gewerkschaften und internationalen Gewerkschaftsvereinigungen;

n) Gewährleistung der Menschenrechte, Festigung und Ausbau der Demokratie sowie Erhaltung des Weltfriedens;

o) Herausgabe einer den Mitgliedern unentgeltlich zu liefernden Gewerkschaftspresse.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jeder im Organisationsgebiet der Gewerkschaft beschäftigte Arbeiter, Angestellte und Beamte kann ohne Unterschied der Nationalität, der Parteizugehörigkeit, der Konfession, der Rasse, des Alters, des Berufes oder des Geschlechts nach Stellung eines Aufnahmeantrages und Zahlung des Beitrittsgeldes die Mitgliedschaft erwerben. Von der Mitgliedschaft sind Gegner der Demokratie ausgeschlossen.

2. Über die Aufnahme in die Gewerkschaft entscheidet der Orts- bzw. Kreisvorstand.

3. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages steht dem Aufnahmesuchenden das Recht der Beschwerde an den Bezirks- und Hauptvorstand zu. Letzterer entscheidet endgültig.

4. Mitglieder, die in zwei Gewerkschaften organisiert sind, können in unserer Organisation keine Funktion übernehmen.

5. Das Beitrittsgeld beträgt 1,— DM. Für Jugendliche unter 18 Jahren und im Lehrverhältnis Befindliche beträgt das Beitrittsgeld 0,50 DM.

6. Mit der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung unserer Gewerkschaft sowie die Beschlüsse der Gewerkschaftsorgane für sich als bindend an.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

7. Mit der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung unserer Gewerkschaft sowie die Beschlüsse der Gewerkschaftsorgane für sich als bindend an.

§ 5

Übertritt

1. Wird für ein Mitglied durch Arbeitsplatzwechsel eine andere Gewerkschaft zuständig, so soll es, wenn die Beschäftigung länger als sechs Monate dauert, der zuständig gewordenen Gewerkschaft beitreten.
2. Der Übertritt zu einer anderen Gewerkschaft kann nur nach erfolgter Übertrittsmeldung durch die Orts- bzw. Kreisverwaltung der zuletzt zuständigen Gewerkschaft an die neue Gewerkschaft erfolgen.
3. Der Übertritt ist in der Mitgliedskarte bzw. dem Mitgliedsbuch zu vermerken.
4. Dem übergetretenen Mitglied wird die bisherige Beitragsleistung in entsprechender Höhe und Dauer angerechnet, sofern die Mitgliedschaft nicht unterbrochen war.

   Gebühren werden beim Übertritt nicht erhoben.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

a) durch Tod,
b) durch Austritt, der schriftlich unter Beifügung des Mitgliedsausweises gegenüber der Orts- bzw. Kreisverwaltung der Gewerkschaft zu erklären ist,
c) wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung länger als zwölf Wochen bzw. drei Monate im Rückstand ist und Stundung nicht gewährt wurde,
d) durch Ausschluß.

§ 7

Ausschluß aus der Mitgliedschaft

1. Der Ausschluß kann erfolgen auf Grund gewerkschaftsschädigenden und satzungswidrigen Verhaltens.
2. Der Ausschluß erfolgt auf Antrag der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung der Orts- bzw. Kreisverwaltung über den Bezirksvorstand durch den Hauptvorstand. Dem auszuschließenden Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.
3. In besonderen Fällen kann ein Orts-, Kreis- oder Bezirksverwaltungsvorstand einen Ausschlußantrag stellen. Dieser Antrag muß dem geschäftsführenden Hauptvorstand zugeleitet werden. Dieser ist verpflichtet, den Antrag dem Hauptvorstand in seiner nächsten Sitzung zur Entscheidung vorzulegen.
4. Gegen den Ausschluß steht dem Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlusses Berufung beim Gewerkschaftsausschuß zu.
5. Gegen die Entscheidung des Gewerkschaftsausschusses ist Berufung am nächsten Gewerkschaftstag oder an den Gewerkschaftsbeirat, falls dieser vor dem Gewerkschaftstag einberufen wird, zulässig.
6. Während des Ausschlußverfahrens ruhen Rechte und Pflichten des betreffenden Mitgliedes.

§ 8

Wiederaufnahme

1. Die Wiederaufnahme der wegen Beitragsrückstand ausgeschiedenen Mitglieder kann durch die Orts- bzw. Kreisvorstände erfolgen.
2. Aus einer dem Deutschen Gewerkschaftsbund angegliederten Gewerkschaft ausgeschlossene Mitglieder

7. Die in früheren Gewerkschaften bis 1933 nachgewiesene Mitgliedschaft wird angerechnet, sofern der Eintritt vor dem 1. Juli 1947 vollzogen wurde.

§ 5

Übertritt

1. Wird für ein Mitglied eine andere Gewerkschaft zuständig, z. B. durch Arbeitsplatzwechsel, so soll es, wenn die Beschäftigung länger als sechs Monate dauert, zur zuständig gewordenen Gewerkschaft übertreten.
2. Der Übertritt zu einer anderen Gewerkschaft kann nur nach Übertrittsmeldung durch die Orts- bzw. Kreisverwaltung der zuletzt zuständigen Gewerkschaft an die neue Gewerkschaft erfolgen.
3. bleibt unverändert.
4. Dem übergetretenen Mitglied wird die bisherige Beitragsleistung in entsprechender Höhe und Dauer angerechnet, sofern die Mitgliedschaft nicht unterbrochen war.

   Beim Übertritt wird Beitrittsgeld nicht erhoben.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

bleibt unverändert.

§ 7

Ausschluß aus der Mitgliedschaft

bleibt unverändert.

§ 8

Wiederaufnahme

bleibt unverändert.

§ 5

Übertritt

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

§ 7

Ausschluß aus der Mitgliedschaft

§ 8

Wiederaufnahme

können auf besonderen Antrag durch den Hauptvorstand wieder aufgenommen werden, sofern im Ausschlußverfahren nicht etwas anderes festgelegt wurde.

3. Wiederaufnahme gilt als Neuaufnahme.

§ 9

Ab- und Anmeldung

1. Mitglieder, die in den Bereich einer anderen Orts- bzw. Kreisverwaltung ziehen, haben sich bei der zuletzt zuständigen Verwaltung abzumelden und bei der neuen Verwaltung anzumelden.
2. Die Ab- und Anmeldung ist im Mitgliedsbuch zu vermerken. Die Karteikarte bzw. eine Abschrift derselben ist der zuständigen Orts- bzw. Kreisverwaltung zu übersenden.

§ 10

Beiträge

1. Jedes Mitglied ist zur satzungsmäßigen Beitragszahlung verpflichtet.
2. Beiträge werden wöchentlich oder monatlich nach dem Bruttoverdienst entrichtet.
3. Die Aufnahmegebühr und die geleisteten Beiträge werden durch Einkleben von Marken in die Mitgliedskarte oder in das Mitgliedsbuch quittiert.
4. Vom Vollbeitrag befreit sind die Mitglieder während der Dauer nachweisbarer Krankheit und Arbeitslosigkeit. Die Befreiung von der Beitragszahlung tritt jedoch nur auf Antrag des betreffenden Mitgliedes ein. Die Befreiung kommt dann nicht in Frage, wenn auf Grund tariflicher Regelung mindestens drei Viertel des Lohnes (Gehalts) weiter gezahlt werden. Zur Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft wird ein Anerkennungsbeitrag von 0,10 DM pro Woche bzw. 0,50 DM pro Monat entrichtet.
5. Die Unterstützungsleistungen richten sich nach der Höhe der geleisteten Beiträge und der Mitgliedsdauer. Es ist jedem Mitglied freigestellt, eine höhere als die für ihn gültige Beitragsklasse zu zahlen.
6. Die Wochen- bzw. Monatsbeiträge staffeln sich wie folgt:

	Wochen-einkommen DM	Wochen-beiträge DM	Monats-einkommen DM	Monats-beiträge DM
Lehrlinge, Erwerbslose Kranke und Invaliden		0,10		0,50
Klasse 1	bis 20,—	= 0,20	bis 80,—	= 0,80
„ 2	„ 25,—	= 0,30	„ 100,—	= 1,20
„ 3	„ 30,—	= 0,40	„ 120,—	= 1,60
„ 4	„ 35,—	= 0,50	„ 140,—	= 2,—
„ 5	„ 42,—	= 0,60	„ 170,—	= 2,40
„ 6	„ 48,—	= 0,70	„ 200,—	= 2,80
„ 7	„ 55,—	= 0,80	„ 230,—	= 3,20
„ 8	„ 65,—	= 0,90	„ 270,—	= 3,60
„ 9	„ 75,—	= 1,—	„ 310,—	= 4,—
„ 10	„ 85,—	= 1,20	„ 350,—	= 4,60
„ 11	„ 100,—	= 1,30	„ 400,—	= 5,20
„ 12	„ 115,—	= 1,50	„ 450,—	= 6,—
„ 13	„ 130,—	= 1,80	„ 510,—	= 7,—
„ 14	„ 145,—	= 2,—	„ 580,—	= 8,—
„ 15	„ 160,—	= 2,50	„ 650,—	= 10,—
„ 16	üb. 160,—	= 3,—	üb. 650,—	= 12,—
„ 17	freiwilliger Beitrag			= 15,—
„ 18	„	„		= 20,—

§ 9

Ab- und Anmeldung

bleibt unverändert.

§ 10

Beiträge

1. bleibt unverändert.
2. Beiträge werden wöchentlich oder monatlich nach dem Bruttoverdienst entrichtet. Kinderzuschläge werden dabei nicht in Anrechnung gebracht.
3. bleibt unverändert.
4. Vom Vollbeitrag sind die Mitglieder auf Antrag während der Dauer nachweisbarer Krankheit und Arbeitslosigkeit befreit. Die Befreiung erfolgt nicht, wenn bei Krankheit auf Grund tariflicher Regelung mindestens drei Viertel des bisherigen Einkommens erreicht wird. Beim Bezug von Streikunterstützung ist der Beitrag entsprechend dem Einkommen zu entrichten.
   Rentner und Pensionäre mit einem monatlichen Einkommen bis zu DM 200.— zahlen den Anerkennungsbeitrag.
   Übersteigt das monatliche Einkommen DM 200.— so ist statt des Anerkennungsbeitrages der Beitrag nach der Beitragstabelle zu entrichten, wobei nur das Einkommen zugrunde gelegt wird, das den Betrag von DM 200.— monatlich übersteigt.
   Der Anerkennungsbeitrag beträgt DM 0.10 pro Woche bzw. DM 0.50 pro Monat.
5. bleibt unverändert.
6. Die Wochen- bzw. Monatsbeiträge staffeln sich wie folgt:

	Wochen-einkommen DM	Wochen-beiträge DM	Monats-einkommen DM	Monats-beiträge DM
Anerkennungsbeitrag		0,10		0,50
Klasse 1	bis 20,—	0,20	bis 80,—	0,80
„ 2	bis 25,—	0,30	„ 100,—	1,20
„ 3	bis 30,—	0,40	„ 120,—	1,60
„ 4	bis 35,—	0,50	„ 140,—	2,—
„ 5	bis 42,—	0,60	„ 170,—	2,40
„ 6	bis 48,—	0,70	„ 200,—	2,80
„ 7	bis 55,—	0,80	„ 230,—	3,20
„ 8	bis 65,—	0,90	„ 270,—	3,60
„ 9	bis 75,—	1,—	„ 310,—	4,—
„ 10	bis 85,—	1,20	„ 350,—	4,60
„ 11	bis 100,—	1,30	„ 400,—	5,20
„ 12	bis 115,—	1,50	„ 450,—	6,—
„ 13	bis 130,—	1,80	„ 510,—	7,—
„ 14	bis 150,—	2,—	„ 600,—	8,—
freiwillige Beiträge		10,—		
freiwillige Beiträge		12,—		
freiwillige Beiträge		15,—		
freiwillige Beiträge		20,—		

§ 9

Ab- und Anmeldung

§ 10

Beiträge

§ 11

Unterstützungen

I. Allgemeines

Nach Ablauf der festgelegten Wartezeit gewährt die Gewerkschaft folgende Unterstützungen:

1. a) Streik- und Gemaßregeltenunterstützung,
   b) Inhaftierungsunterstützung infolge agitatorischer Tätigkeit für die Gewerkschaft,
   c) Sterbeunterstützung,
   d) Arbeitslosen- oder Krankenunterstützung,
   e) Notfallunterstützung,
   f) Invalidenunterstützung.
2. Alle auf Grund dieser Satzung zu gewährenden Unterstützungen sind freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf dieselben steht weder dem Mitglied noch dessen Angehörigen oder anderen Personen zu.
3. Die Unterstützungen können mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet noch an Dritte übertragen werden.
4. Die Unterstützungen werden nur an Mitglieder gezahlt, die mit ihren Beiträgen nicht länger als acht Wochen bzw. zwei Monate im Rückstand sind und ihre Beiträge entsprechend ihrem Einkommen gezahlt haben.
5. Bei Berechnung der Unterstützungssätze kommen nur diejenigen Wochen bzw. Monate in Betracht, für welche die satzungsmäßigen Vollbeiträge entrichtet sind. Im voraus gezahlte Beiträge werden nicht berücksichtigt.
6. Die Berechnung der Unterstützungssätze erfolgt auf der Grundlage des Durchschnittsbeitrages der letzten 52 Wochen bzw. zwölf Monate.
7. Mitglieder, die im Sinne der beamtengesetzlichen Bestimmungen Beamte sind, erhalten, wenn sie auf die übrigen Unterstützungsarten Verzicht leisten und die Verzichtleistung im Mitgliedsbuch vermerkt ist, eine Sterbeunterstützung in dreifacher Höhe. Neu beigetretene bzw. in das Beamtenverhältnis übergewechselte Mitglieder sollen innerhalb von sechs Monaten nach dem Eintritt eine Verzichtleistung unterzeichnen. Bei Nichtzahlung des satzungsmäßigen Beitrages entsprechend dem Ruhegehalt ist ein Anspruch auf ein dreifaches Sterbegeld nicht gegeben.
8. Beim Bezuge von Unterstützungen aller Art sind die nach Ziffer 4 rückständigen Beiträge von der Unterstützung in Abzug zu bringen.
9. Die in früheren Gewerkschaften bis 1933 nachgewiesene Mitgliedschaft wird angerechnet, sofern der Eintritt vor dem 1. Juli 1947 vollzogen wurde.
10. Über Unterstützungsanträge entscheidet endgültig der Hauptvorstand.

II. Streik- und Gemaßregeltenunterstützung

1. Die Streikunterstützung beträgt nach einer Beitragszahlung von:

Klasse	Wochenbeitrag DM	Monatsbeitrag DM	13 Wochen DM (wöchentlich)	52 Wochen DM	156 Wochen DM
1	0,20	0,80	3,60	4,20	4,80
2	0,30	1,20	5,40	6,30	7,20
3	0,40	1,60	7,20	8,40	9,60
4	0,50	2,—	9,—	10,50	12,—
5	0,60	2,40	10,20	12,—	13,80
6	0,70	2,80	11,30	14,—	16,10
7	0,80	3,20	13,60	16,—	18,40
8	0,90	3,60	14,40	17,10	19,80
9	1,—	4,—	16,—	19,—	22,—
10	1,20	4,60	19,20	22,80	26,40
11	1,30	5,20	19,80	23,40	27,30
12	1,50	6,—	22,50	27,—	31,50
13	1,80	7,—	26,10	30,60	36,—
14	2,—	8,—	29,—	34,—	38,—
15	2,50	10,—	30,80	35,20	39,60

und höher.

§ 11

Unterstützungen

I. Allgemeines

I. erster Satz bleibt unverändert.

1. a) bleibt unverändert.
   b) bleibt unverändert.
   c) Sterbegeld.
   d) bleibt unverändert.
   e) bleibt unverändert.
   f) bleibt unverändert.
2. Alle auf Grund dieser Satzung zu gewährenden Unterstützungen sind freiwillige Leistungen. Ein klagbarer Rechtsanspruch auf diese steht weder dem Mitglied noch dessen Angehörigen oder anderen Personen zu.
3. bleibt unverändert.
4. statt „an Mitglieder" jetzt „für Mitglieder".
5. bleibt unverändert.
6. bleibt unverändert.
7. entfällt hier; siehe § 11 IV. 5.
8. wird jetzt 7.
9. ist bei § 4 als 7. angefügt worden.
10. wird jetzt 8. Über Unterstützungsanträge entscheidet in Zweifelsfällen der geschäftsführende Hauptvorstand endgültig.

II. Streik- und Gemaßregeltenunterstützung

1. Klasse 15 ist zu streichen!

§ 11

Unterstützungen

I. Allgemeines

II. Streik- und Gemaßregeltenunterstützung

2. Für die Berechnung der Streikunterstützung ist der in den letzten 26 Wochen durchschnittlich geleistete Beitrag maßgebend.
3. Familienzulage: Für Ehegatten und Kinder wird ein wöchentlicher Zuschuß zur Streikunterstützung von je 1,80 DM bei einer Beitragszahlung bis 52 Wochen und ein solcher von je 3,— DM bei einer Beitragszahlung von über 52 Wochen gewährt.
4. Sind beide Ehegatten am Streik beteiligt, so wird die Unterstützung für jedes Kind unter 15 Jahren nur an das unterhaltspflichtige Mitglied ausgezahlt.
5. Der Anspruch auf die Streikunterstützung beginnt mit dem vierten Streiktag, die Berechnung jedoch vom ersten Streiktag. Bei nicht vollen Streikwochen wird die Unterstützung auf Tage - 1/6 der wöchentlichen Unterstützung umgerechnet.
6. Bei Maßregelung gelten die gleichen Sätze wie bei der Streikunterstützung. Über die Gewährung und Dauer der Gemaßregeltenunterstützung entscheidet in jedem Falle der Hauptvorstand.

2. bleibt unverändert.

3. bleibt unverändert.

4. Sind beide Ehegatten am Streik beteiligt, so entfällt die Familienzulage für Ehegatten. Die Familienzulage für jedes Kind unter 18 Jahren wird nur an einen Ehegatten ausgezahlt.
5. bleibt unverändert.

6. Bei Maßregelung gelten die gleichen Sätze wie bei der Streikunterstützung. Über die Gewährung und Dauer der Gemaßregeltenunterstützung entscheidet in jedem Falle der geschäftsführende Hauptvorstand.

III. Arbeitslosen-/Krankenunterstützung

Allgemeines

1. Die Arbeitslosen- oder Krankenunterstützung stellt eine freiwillige Leistung der Gewerkschaft dar, auf die kein klagbarer Anspruch besteht.
2. Das Mitglied, das Arbeitslosenunterstützung beantragt, muß arbeitsfähig und unfreiwillig arbeitslos und bei dem zuständigen Arbeitsamt als arbeitslos und arbeitsuchend gemeldet sein.

   Das Mitglied, das Krankenunterstützung*) beantragt, muß seine Arbeitsunfähigkeit durch ärztliche Bestätigung (z. B. Krankenschein) nachweisen.
3. Das Mitglied muß mindestens 52 Wochenbeiträge bzw. zwölf Monatsbeiträge in satzungsgemäßer Höhe geleistet haben.
4. Die Wartezeit beträgt eine Woche. Sie beginnt mit dem Tage der 1. Arbeitslosmeldung beim Arbeitsamt bzw. mit dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit.
5. Tritt bei Bezug von Arbeitslosenunterstützung Erkrankung ein, so wird an Stelle der bisherigen Arbeitslosenunterstützung unter Anrechnung der seitherigen Leistung die Krankenunterstützung gemäß Absatz 7 weitergezahlt.
6. Wird bei Arbeitslosigkeit oder Erkrankung die dem Mitglied zustehende Bezugszeit nicht erschöpft, so bleibt die restliche Bezugszeit erhalten.

   Tritt innerhalb von 13 Wochen nach Beendigung einer Arbeitslosigkeit oder Krankheit erneut Arbeitslosigkeit oder Krankheit ein, so kann die restliche Bezugsdauer ohne Einhaltung einer Wartezeit in Anspruch genommen werden.

   Mitglieder, die einen Zuschuß zum Krankengeld erhalten oder Lohn bzw. Gehalt ganz oder teilweise weiterbeziehen, haben erst Anspruch auf Krankenunterstützung nach Fortfall dieser Bezüge.

   Die Unterstützungssätze und die Dauer der Unterstützung nach Ziffer 7 können nur einmal in Jahre in Anspruch genommen werden. Ein erneuter Anspruch entsteht erst dann, wenn mindestens 52 Wochenbeiträge bzw. 12 Monatsbeiträge entsprechend dem Einkommen erneut entrichtet worden sind.

*) Gemäß Beschluß des Beirates der Gewerkschaft ÖTV vom 5. 11. 1952 gelten die Bestimmungen über Krankenunterstützung ab 1. 4. 1953.

III. Arbeitslosen-/Krankenunterstützung

Allgemeines

1. streichen.

2. wird jetzt 1., **aber bitte beachten!**
   Das Mitglied, das Arbeitslosenunterstützung beantragt, muß arbeitsfähig, arbeitslos und bei dem zuständigen Arbeitsamt als arbeitslos und arbeitsuchend gemeldet sein.

3. wird jetzt 2.

4. wird jetzt 3.

5. wird jetzt 4.

6. wird jetzt 5.

* zu 2. entfällt!!

III. Arbeitslosen-/Krankenunterstützung

Allgemeines

7. Höhe der Unterstützungssätze
und Dauer der Unterstützung

Klasse	Wöchentliche Beitragsleistung DM	Monatliche Beitragsleistung DM	Höhe d. Arbeitslosenunterstütz. Pro Woche DM	Bezugsdauer bei Entrichtung von 52 vollen Wochenbeiträgen	156 vollen Wochenbeiträgen	260 vollen Wochenbeiträgen
1	0,20	0,80	1,—	4 Woch.	6 Woch.	8 Woch.
2	0,30	1,20	1,50	4 „	6 „	8 „
3	0,40	1,60	2,—	4 „	6 „	8 „
4	0,50	2,—	2,50	4 „	6 „	8 „
5	0,60	2,40	3,—	4 „	6 „	8 „
6	0,70	2,80	3,50	4 „	6 „	8 „
7	0,80	3,20	4,—	4 „	6 „	8 „
8	0,90	3,60	4,50	4 „	6 „	8 „
9	1,—	4,—	5,—	4 „	6 „	8 „
10	1,20	4,60	6,—	4 „	6 „	8 „
11	1,30	5,20	6,50	4 „	6 „	8 „
12	1,50	6,—	7,50	4 „	6 „	8 „
13	1,80	7,—	9,—	4 „	6 „	8 „
14	2,—	8,—	10,—	4 „	6 „	8 „
15	2,50	10,—	12,50	4 „	6 „	8 „
16	3,—	12,—	15,—	4 „	6 „	8 „
17	—	15,—	18,—	4 „	6 „	8 „
18	—	20,—	25,—	4 „	6 „	8 „

IV. Sterbegeldunterstützung

1. Beim Tode eines Mitgliedes kann den Hinterbliebenen ein Sterbegeld gewährt werden. Das Sterbegeld richtet sich nach der Dauer der Mitgliedschaft und nach der Höhe der in den letzten zwölf Monaten (52 Wochen) geleisteten ordentlichen Beiträge. Sind die Beiträge in verschiedenen Beitragsklassen gezahlt, so wird das Sterbegeld nach der durchschnittlichen Beitragsleistung errechnet.
2. Für Mitglieder, die nach 1945 in den Ruhestand getreten sind, wird im Todesfalle das Sterbegeld in der Höhe zur Auszahlung gebracht, die der Zahl und dem Durchschnitt der Beiträge entspricht, die vor der Pensionierung geleistet wurden.
3. Das Sterbegeld beträgt nach einer Beitragsleistung von:

Klasse	Wochenbeitrag DM	Monatsbeitrag DM	52 Wochen DM	156 Wochen DM	260 Wochen DM
1	0,20	0,80	40,—	50,—	60,—
2	0,30	1,20	40,—	50,—	60,—
3	0,40	1,60	50,—	60,—	70,—
4	0,50	2,—	55,—	65,—	75,—
5	0,60	2,40	60,—	70,—	80,—
6	0,70	2,80	65,—	75,—	85,—
7	0,80	3,20	70,—	80,—	90,—
8	0,90	3,60	75,—	85,—	95,—
9	1,—	4,—	80,—	90,—	100,—
10	1,20	4,60	90,—	100,—	110,—
11	1,30	5,20	95,—	105,—	115,—
12	1,50	6,—	100,—	110,—	120,—
13	1,80	7,—	110,—	120,—	130,—
14	2,—	8,—	120,—	130,—	140,—
15	2,50	10,—	130,—	140,—	150,—
16	3,—	12,—	150,—	160,—	170,—

4. Für Mitglieder, die vor 1933 einer Gewerkschaft angehört haben, wird ein Zuschlag von 50,— DM gewährt, wenn der Nachweis erbracht ist, daß die frühere Mitgliedschaft bis zur Auflösung der Gewerkschaft bestand und bei der Wiedererrichtung der Gewerkschaften, spätestens bei Wiedereintritt ins Beschäftigungsverhältnis auch der Wiedereintritt in die Gewerkschaft erfolgte (siehe § 11 Absch. I, Ziff. 9).

7. wird jetzt 6.

6. Höhe der Unterstützungssätze
und Dauer der Unterstützung

Klasse	Wöchentliche Beitragsleistung DM	Monatliche Beitragsleistung DM	Höhe d. Arbeitslosenunterstütz. pro Woche DM	Bezugsdauer bei Entrichtung von 52 vollen Wochenbeiträgen	156 vollen Wochenbeiträgen	260 vollen Wochenbeiträgen
1	0,20	0,80	1,—	4 Woch.	6 Woch.	8 Woch.
2	0,30	1,20	1,50	4 „	6 „	8 „
3	0,40	1,60	2,—	4 „	6 „	8 „
4	0,50	2,—	2,50	4 „	6 „	8 „
5	0,60	2,40	3,—	4 „	6 „	8 „
6	0,70	2,80	3,50	4 „	6 „	8 „
7	0,80	3,20	4,—	4 „	6 „	8 „
8	0,90	3,60	4,50	4 „	6 „	8 „
9	1,—	4,—	5,—	4 „	6 „	8 „
10	1,20	4,60	6,—	4 „	6 „	8 „
11	1,30	5,20	6,50	4 „	6 „	8 „
12	1,50	6,—	7,50	4 „	6 „	8 „
13	1,80	7,—	9,—	4 „	6 „	8 „
14	2,—	8,—	10,—	4 „	6 „	8 „
freiwillige Beiträge	2,50	10,—	12,50	4 „	6 „	8 „
	3,—	12,—	15,—	4 „	6 „	8 „
	—	15,—	18,—	4 „	6 „	8 „
	—	20,—	25,—	4 „	6 „	8 „

IV. Sterbegeld (nicht Sterbegeldunterstützung)

1. bleibt unverändert.

2. Für Rentner und Pensionäre kann im Todesfalle die Unterstützung in der Höhe zur Auszahlung gebracht werden, die der Zahl der geleisteten ordnungsgemäßen Beiträge beim Eintritt der Pensionierung entspricht.

3. Das Sterbegeld beträgt nach einer Beitragsleistung von:

Klasse	Wochenbeitrag DM	Monatsbeitrag DM	52 Wochen DM	156 Wochen DM	260 Wochen DM
1	0,20	0,80	50,—	55,—	60,—
2	0,30	1,20	50,—	55,—	60,—
3	0,40	1,60	50,—	60,—	70,—
4	0,50	2,—	55,—	65,—	75,—
5	0,60	2,40	60,—	70,—	80,—
6	0,70	2,80	65,—	75,—	85,—
7	0,80	3,20	70,—	80,—	90,—
8	0,90	3,60	75,—	85,—	95,—
9	1,—	4,—	80,—	90,—	100,—
10	1,20	4,60	90,—	100,—	110,—
11	1,30	5,20	95,—	105,—	115,—
12	1,50	6,—	100,—	110,—	120,—
13	1,80	7,—	110,—	120,—	130,—
14	2,—	8,—	120,—	130,—	140,—
freiwillige Beiträge	10,—	130,—	140,—	150,—	
freiwillige Beiträge	12,—	150,—	160,—	170,—	
freiwillige Beiträge	15,—	180,—	190,—	200,—	
freiwillige Beiträge	20,—	200,—	220,—	250,—	

4. am Ende des ersten Satzes muß es heißen: (siehe § 4 Ziffer 7).
Satz 2 ist zu streichen.

7. Höhe der Unterstützungssätze
und Dauer der Unterstützung

IV. Sterbegeldunterstützung

Bei Anspruch auf das dreifache Sterbegeld, nach § 11, Abschn. I, Ziff. 7, ist ein Anspruch auf den Zuschlag von 50,— DM nicht gegeben.

5. Tritt der Tod infolge eines Betriebsunfalles ein, so kann die doppelte Sterbegeldunterstützung an die Hinterbliebenen gewährt werden.

6. Beim Ableben des Ehegatten eines Mitgliedes kann diesem bei Entrichtung von mindestens 52 Wochenbeiträgen ein Sterbegeld in Höhe von 50,— DM gewährt werden.

7. Das Sterbegeld wird an die Hinterbliebenen gezahlt, die mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder an natürliche Personen, die nachweislich für die Bestattungskosten aufgekommen sind.

8. Das Sterbegeld ist spätestens drei Monate nach dem Todesfall unter Vorlage des Mitgliedsausweises und einer amtlichen Sterbeurkunde zu beantragen. Später gestellte Anträge werden nicht berücksichtigt.

V. Notfallunterstützung

In besonderen Notfällen kann den Mitgliedern nach einer Beitragszahlung von 52 Wochen oder zwölf Monaten eine Notfallunterstützung gewährt werden. Die Ausführungsbestimmungen hierzu erläßt der Hauptvorstand.

VI. Invalidenunterstützung

Mit Wirkung vom 1. Juli 1953 wird eine Invalidenunterstützung eingeführt. Diese erstreckt sich auf diejenigen Mitglieder, die vor dem 31. Dezember 1914 (einschließlich) einer Gewerkschaft beigetreten sind und Rente oder Pension beziehen und nicht mehr im Berufs- und Arbeitsleben stehen. Die Höhe dieser Unterstützung beträgt pro Quartal 10,— DM. Die Auszahlung erfolgt am Ende des jeweiligen Quartals durch die Orts- bzw. Kreisverwaltungen.

Durchführungsbestimmungen für die Gewährung der Invalidenunterstützung werden vom Hauptvorstand rechtzeitig erlassen.

§ 12

Rechtsschutz

1. Den Mitgliedern der Gewerkschaft kann unentgeltlich Rechtsschutz gewährt werden in Streitfällen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Arbeits- oder Dienstverhältnis, mit der Ausübung der beruflichen Tätigkeit, mit der Wahrnehmung berechtigter Organisationsinteressen oder aus der Sozialversicherung entstanden sind.

   § 11, Abschnitt I, Ziffer 2, gilt entsprechend.

2. Rechtsschutz kann, mit Ausnahme der aus der organisatorischen und agitatorischen Tätigkeit entstandenen Streitfälle, nur nach einer ordnungsgemäßen Mitgliedschaft von drei Monaten gewährt werden. Rechtsschutz kann nicht gewährt werden, wenn der Anlaß, der zu dem Rechtsstreit führte, vor dem Beitritt zur Gewerkschaft liegt.

   § 11, Abschn. I, Ziffer 4, findet sinngemäß Anwendung.

5. Mitglieder, die im Sinne der beamtengesetzlichen Bestimmungen Beamte sind, erhalten, wenn sie auf die übrigen Unterstützungsarten Verzicht leisten und die Verzichtleistung im Mitgliedsbuch vermerkt ist, ein Sterbegeld in dreifacher Höhe. Neu beigetretene bzw. in das Beamtenverhältnis übergewechselte Mitglieder können nur innerhalb von sechs Monaten nach dem Eintritt eine Verzichtleistung unterzeichnen. Bei Nichtzahlung des satzungsmäßigen Beitrages entsprechend dem Ruhegehalt ist ein Anspruch auf ein dreifaches Sterbegeld nicht gegeben.

   Bei Anspruch auf das dreifache Sterbegeld ist ein Anspruch auf den Zuschlag von 50,— DM nicht gegeben.

6. Tritt der Tod infolge eines Betriebsunfalles ein, so kann das doppelte Sterbegeld an die Hinterbliebenen gewährt werden, sofern kein Anspruch auf das dreifache Sterbegeld bereits besteht.

7. war bisherige Nr. 6.

8. war bisherige Nr. 7.

9. war bisherige Nr. 8.
   bitte **streichen** „drei", dafür **neu:** „sechs".

V. Notfallunterstützung

bleibt unverändert

VI. Invalidenunterstützung

Mitglieder, die bis zum 31. 12. 1914 einer Gewerkschaft beigetreten sind und seitdem ununterbrochen ihre Mitgliedschaft fortgesetzt haben, erhalten, wenn sie Rente oder Pension beziehen und nicht mehr im Erwerbsleben stehen, eine Invalidenunterstützung.

Die Auszahlung erfolgt nach den vom Hauptvorstand herausgegebenen Durchführungsbestimmungen am Ende des jeweiligen Quartals durch die Orts- bzw. Kreisverwaltungen.

§ 12

Rechtsschutz

I. Allgemeine Bestimmungen

1. bleibt unverändert, **aber** es ist zu **streichen:**
   „§ 11, Abschnitt I, Ziffer 2, gilt entsprechend."

2. Der unmittelbare Zusammenhang im Sinne der Ziffer 1 ist in der Regel nur dann gegeben, wenn
   a) es sich um einen Streitfall zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber oder Beamte und Dienstgeber aus dem Arbeits- bzw. Dienstverhältnis handelt,
   b) ein solcher Streitfall ohne die spezielle Berufsausübung des Mitglieds nicht oder mit großer Wahrscheinlichkeit nicht entstanden wäre, wobei die Be-

V. Notfallunterstützung

VI. Invalidenunterstützung

§ 12

Rechtsschutz

rufsausübung das Arbeits- oder Dienstverhältnis betreffen muß,

c) ein Mitglied durch Befolgung gewerkschaftlicher Anordnungen geschädigt wird oder wegen gewerkschaftlicher Haltung oder Einstellung Verfolgungen oder Maßregelungen ausgesetzt ist oder wird.

3. Der zu gewährende Rechtsschutz besteht allgemein in der Stellung eines sachkundigen Prozeßvertreters durch die Gewerkschaft. In arbeitsrechtlichen, beamtenrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Prozessen, soweit diese aus den Arbeits- bzw. Dienstverhältnissen entstehen, übernimmt die Organisation die Vertretung sowie die Kosten des Verfahrens der ersten Instanz, sofern begründete Aussicht auf Erfolg besteht.

   In der zweiten und weiteren Instanz werden Vertretung und Kosten nur nach mindestens einjähriger ordnungsgemäßer Mitgliedschaft übernommen, wenn die Genehmigung des Hauptvorstandes zur Weiterführung des Prozesses vorliegt. Von dem Erfordernis der einjährigen Wartezeit kann abgesehen werden, wenn in erster Instanz ein obsiegendes Urteil erzielt wurde und für die weitere Instanz begründete Erfolgsaussichten bestehen. Ein darüber hinausgehender Rechtsschutz kann durch die Mitgliedschaft in der GUV gesichert werden.

4. Der Antrag auf Rechtsschutz muß unter genauer Schilderung des Rechtsschutzfalles über die Orts- bzw. Kreisverwaltung an den Bezirksvorstand gestellt werden, der über die Gewährung, Art und Höhe des Rechtsschutzes in erster Instanz entscheidet.

5. Anträge auf Gewährung von Rechtsschutz zur Durchführung von Verfahren in der Berufungs- und Revisionsinstanz sowie in grundsätzlichen Fällen sind durch den Bezirksvorstand an den Hauptvorstand zu stellen, der nach Prüfung der Voraussetzungen darüber entscheidet.

6. Der Hauptvorstand kann in Ergänzung und Durchführung dieser Bestimmungen Ausführungsbestimmungen herausgeben.

3 Zu den Streitfällen aus der Sozialversicherung gehören auch die Streitfälle aus der Arbeitslosenversicherung sowie Streitfälle aus betrieblichen und überbetrieblichen Pensionskassenzugehörigkeiten, sofern die Zugehörigkeit des Mitglieds zu solchen Kassen oder Anstalten aus dem Arbeits- bzw. Dienstverhältnis herrührt.

4. Eine Rechtsschutzgewährung für Nichtmitglieder ist grundsätzlich unzulässig. Dies gilt nicht für die Hinterbliebenen von in Ausübung des Dienstes tödlich verunglückten Mitgliedern, soweit diese mit dem Mitglied in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben und das Mitglied für den überwiegenden Unterhalt aufkam.

   Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so kann Rechtsschutz zur Durchsetzung der aus dem Unfall herzuleitenden Renten- bzw. Schadenersatzansprüchen gewährt werden, sofern dem Mitglied selbst in einem entsprechenden Streitfall Rechtsschutz gewährt werden könnte, wenn der Unfall keinen tödlichen Ausgang genommen hätte.

5. Rechtsschutz ist eine freiwillige Leistung der Gewerkschaft. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Rechtsschutz steht weder dem Mitglied noch dessen Angehörigen oder anderen Personen zu.

6 Rechtsschutz kann nicht gewährt werden, wenn der Streitfall nachweislich durch vorsätzliche oder grobfahrlässige strafbare Handlungen bzw. vorsätzliche oder grobfahrlässige dienststrafrechtliche Verfehlungen des Mitglieds in oder außer Dienst entstanden ist. In Zweifelsfällen kann eine Kostenübernahme vom Ausgang des Verfahrens abhängig gemacht werden.

II. Voraussetzungen

II. Voraussetzungen

1. Rechtsschutz kann in erster Instanz nach einer ordnungsgemäßen Mitgliedschaft von drei Monaten, gerechnet vom Anlaßzeitpunkt des Streitfalles, gewährt werden. Diese Zeit gilt als Wartezeit.
2. Liegt der Anlaßzeitpunkt vor der Erfüllung der Wartezeit, so kann Rechtsschutz grundsätzlich nicht gewährt werden.
3. Der Anlaßzeitpunkt eines Streitfalles ist der Zeitpunkt der Entstehung eines Streitfalles, wobei der erste Anlaß, der die Streitigkeit zur Folge hat, maßgebend ist.
4. Bei der Berechnung der Wartezeit ist vom tatsächlichen Beitrittsdatum auszugehen. Ein rückwirkender Beitritt ist unzulässig.
5. In der zweiten und weiteren Instanz kann Rechtsschutz nur nach einer Wartezeit von sechs Monaten gewährt werden. Die Ziffern 1 bis 4 gelten entsprechend.
6. Ist die dreimonatige Wartezeit erfüllt, aber die sechsmonatige Wartezeit noch nicht, so kann in zweiter Instanz von dem Erfordernis der sechsmonatigen Wartezeit abgesehen werden, wenn in erster Instanz ein ob-

siegendes Urteil erzielt wurde, es sei denn, daß neue Tatsachen bekannt wurden, die eine Verteidigung des Urteils aus erster Instanz aussichtslos machen.

7. Wurde in zweiter Instanz unter Beachtung der Ziffer 6 von der Erfüllung der sechsmonatigen Wartezeit abgesehen, so kann in dritter Instanz gleichfalls Ziffer 6 sinngemäß angewandt werden mit der Maßgabe, daß von dem Urteil zweiter Instanz auszugehen ist und bei der Beurteilung die Besonderheiten der Revisionsinstanz zu berücksichtigen sind.
8. Rechtsschutz kann nur gewährt werden, wenn ausreichende Erfolgsaussichten bestehen.
9. Rechtsschutz kann grundsätzlich nicht gewährt werden, wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung länger als acht Wochen bzw. zwei Monate im Rückstand ist oder die Beiträge nicht entsprechend § 10 entrichtet wurden.

III. Prozeßvertretungen

III. Prozeßvertretungen

1. Der zu gewährende Rechtsschutz besteht allgemein in der Stellung eines sachkundigen Prozeßvertreters durch die Gewerkschaft.
2. Als Prozeßvertreter kommen, soweit Gewerkschaftsvertreter zugelassen sind, hauptamtliche Gewerkschaftsangestellte in Frage.
3. Die Prozeßvertretungen in zweiter und weiterer Instanz, soweit Gewerkschaftsvertreter als Prozeßvertreter zugelassen sind, erfolgen in der Regel durch die Bezirksrechtsschutzsekretäre.
4. Sind Gewerkschaftsvertreter nicht zugelassen oder besteht Anwaltszwang, erfolgt die Prozeßvertretung durch einen Rechtsanwalt, der durch die zuständige Orts- bzw. Kreisverwaltung im Einvernehmen mit dem zuständigen Bezirksvorstand zu bestellen ist.
5. Die Prozeßvertretung vor dem Bundesarbeitsgericht erfolgt durch einen vom geschäftsführenden Hauptvorstand zu bestimmenden Rechtsanwalt.

IV. Kosten

IV. Kosten

1. In arbeitsrechtlichen, beamtenrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Prozessen übernimmt die Gewerkschaft, sofern Rechtsschutz gewährt wird, neben der Stellung eines sachkundigen Prozeßvertreters auch die Kosten des Verfahrens.
   Das gleiche gilt für Streitfälle, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Wahrnehmung berechtigter Organisationsinteressen entstanden sind.
2. In allen übrigen Verfahren übernimmt die Gewerkschaft nur die Kosten des beigeordneten Prozeßvertreters.
3. Für Mitglieder aus Verkehrsberufen kann ein darüber hinausgehender Rechtsschutz durch die Mitgliedschaft in der Gewerkschaftlichen Unterstützungseinrichtung für Verkehrsberufe gesichert werden.
4. Die Kosten für ein im Verlauf des Verfahrens erforderlich werdendes Gutachten werden nur übernommen, wenn die Übernahme solcher Kosten nach Anweisung des geschäftsführenden Hauptvorstandes vorher zugesichert wurde.

V. Rechtsschutzbeantragung

V. Rechtsschutzbeantragung

1. Anträge auf Rechtsschutz sind unter genauer Schilderung des Sachverhaltes über die zuständige Orts- bzw. Kreisverwaltung an den zuständigen Bezirksvorstand zu stellen.
2. Soweit nach Abschnitt VI die Zuständigkeit des geschäftsführenden Hauptvorstandes gegeben ist, sind die Rechtsschutzanträge vom zuständigen Bezirksvorstand mit dessen Stellungnahme an den geschäftsführenden Hauptvorstand weiterzuleiten.

3. Der Rechtschutz ist ohne Ausnahme für jede Instanz besonders zu beantragen.

4. Der Rechtsschutzantrag für die erste Instanz ist grundsätzlich vor der Rechtshängigkeit des Streitfalles, für die weitere Instanz rechtzeitig vor Einlegung des Rechtsmittels, bzw. falls die Gegenseite ein Rechtsmittel einlegt, unverzüglich einzureichen.

5. Eine verspätete Rechtsschutzbeantragung kann nur in den Fällen berücksichtigt werden, in denen ordnungsgemäße Beantragung infolge von Umständen nicht möglich war, die von dem Mitglied nicht zu vertreten sind.

VI. Zuständigkeit zur Entscheidung über Rechtsschutzanträge in der Rechtsschutzentscheidung, Widerrufsmöglichkeit

1. Die Bezirksleitung entscheidet über die Rechtsschutzanträge
   a) erste Instanz, soweit nicht nach Maßgabe der Ziff. 2 die Zuständigkeit des geschäftsführenden Hauptvorstandes gegeben ist,
   b) zweite Instanz, wenn es sich
      aa) um Streitfälle aus der Sozialversicherung,
      bb) um arbeitsrechtliche Streitfälle bei einem Streitwert bis zu 600.— DM,
      cc) um beamtenrechtliche Streitfälle, vermögensrechtliche Ansprüche betreffend, bei einem Streitwert bis zu 600.— DM handelt.

2. Der geschäftsführende Hauptvorstand entscheidet über Rechtsschutzanträge
   a) jeder Instanz, soweit es sich
      aa) um grundsätzliche Streitfälle, d. h. solche, die für einen größeren Mitgliederkreis entscheidend sind, handelt,
      bb) um Streitfälle handelt, bei denen sich der geschäftsführende Hauptvorstand (z. B. Wiedergutmachungsfälle) wegen deren Besonderheit die Entscheidung vorbehalten hat,
   b) der zweiten und weiteren Instanz, soweit nicht in Bezug auf die zweite Instanz die Zuständigkeit der Bezirksleitung gegeben ist.

3. Der Rechtsschutz kann von der Erfüllung bestimmter satzungsgemäßer Auflagen abhängig gemacht werden.

4. Eine Rechtsschutzgenehmigung kann in begründeten Fällen zu Lasten des Mitglieds widerrufen werden, insbesondere dann, wenn nach Erteilung des Rechtsschutzes das Mitglied mit der ordnungsgemäßen Beitragsleistung in Rückstand gekommen ist und Stundung nicht gewährt oder einer in der Rechtsschutzgenehmigung erteilten Auflage nicht Folge geleistet wurde.

VII. Schlußbestimmung

Der Hauptvorstand kann zu § 12 Durchführungsbestimmungen erlassen.

§ 13

Tarifbewegungen, Streiks und Aussperrungen

1. Die Einleitung aller Tarif- und Lohnbewegungen ist dem geschäftsführenden Hauptvorstand und der Bezirksverwaltung rechtzeitig mitzuteilen.

2. Kündigungen von Firmen- und Ortstarifverträgen sind im Einverständnis mit der Bezirksverwaltung, die Kündigungen von Bezirks- und überbezirklichen Tarifverträgen nur im Einverständnis mit dem geschäftsführenden Hauptvorstand vorzunehmen.

3. Über den Verlauf und den Abschluß der Bewegung sind die Bezirksverwaltung und der geschäftsführende

VI. Zuständigkeit zur Entscheidung über Rechtsschutzanträge in der Rechtsschutzentscheidung, Widerrufsmöglichkeit

VII. Schlußbestimmung

§ 13

Tarifbewegungen, Streiks und Aussperrungen

§ 13

Lohnbewegungen, Streiks und Aussperrungen

1. Die Einleitung aller Tarif- und Lohnbewegungen ist dem Hauptvorstand und der Bezirksverwaltung rechtzeitig mitzuteilen.

2. Kündigungen von Firmen- und Ortstarifverträgen sind im Einverständnis mit der Bezirksverwaltung, die Kündigungen von Bezirks- und Bundestarifverträgen nur im Einverständnis mit dem Hauptvorstand vorzunehmen.

3. Über den Verlauf und den Abschluß der Bewegung sind die Bezirksverwaltung und der Hauptvorstand

umgehend unter Benutzung der vorgeschriebenen Fragebogen zu unterrichten.

4. Falls eine eingeleitete Bewegung zur Regelung der Arbeitsverhältnisse zu einer Arbeitseinstellung führen kann, ist unter allen Umständen die vorherige Zustimmung des Hauptvorstandes für die Durchführung des Streiks erforderlich.

5. Der Hauptvorstand kann die Genehmigung für die Durchführung eines Streiks nur erteilen, wenn
   a) nach ergebnislosen Partei- und Schlichtungsverhandlungen alle sonst zur Verfügung stehenden Verhandlungsmöglichkeiten erschöpft sind;
   b) mindestens drei Viertel der für den Streik in Betracht kommenden Beschäftigten 26 Wochen organisiert sind;
   c) von den Organisierten sich drei Viertel in geheimer Abstimmung für den Streik entschieden haben und
   d) die Konjunktur- und sonstigen Verhältnisse Aussicht auf Erfolg bieten.

   Für die Beschlußfassung über Fortsetzung oder Beendigung des Arbeitskampfes gelten die unter b) und c) festgelegten Grundsätze.

6. Falls besondere Umstände es erfordern, können auf Antrag der zuständigen Gewerkschaftsorgane für die Erfüllung vorstehender Bestimmungen Ausnahmen zugelassen werden.

7. Der Hauptvorstand ist berechtigt, zur Leitung der Bewegung einen besonderen Bevollmächtigten zu bestimmen.

8. Die Gewährung der satzungsgemäßen Unterstützung kann nur erfolgen, wenn die Bestimmungen der Satzung und des Reglements für die Führung von Tarifvertrags- und Lohnbewegungen beachtet werden. Streikenden, welche diese Bestimmungen nicht beachten, kann Unterstützung nicht gewährt werden.

9. Das den Streik führende Gewerkschaftsorgan hat während der Dauer eines Streiks mindestens zweimal wöchentlich Bericht über den Stand und Umfang des Streiks zu erstatten. Die Überweisung von Geldern erfolgt nur nach Einsendung dieser Berichte.

10. Bei Streiks, welche vom Hauptvorstand nicht genehmigt sind, werden Unterstützungen nicht gezahlt.

11. Bei Aussperrungen hat die zuständige Verwaltung sofort unter Angabe der Ursache beim Hauptvorstand genauen Bericht zu erstatten und Vorschläge über die eventuell zu ergreifenden Maßnahmen zu machen. Diese dürfen jedoch nicht vor erfolgter Zustimmung des Hauptvorstandes durchgeführt werden. Im übrigen gelten für die Führung und Beendigung dieser Bewegung die vorstehenden Bestimmungen.

12. Sind Mitglieder der Gewerkschaft an den Arbeitskämpfen anderer Gewerkschaften beteiligt, so werden die Bestimmungen dieses Paragraphen und des Reglements für die Führung von Tarifvertrags- und Lohnbewegungen sinngemäß zur Anwendung gebracht.

13. Die Angehörigen der Hauptfachabteilung Polizei und der Fachgruppe Feuerwehr haben kein Streikrecht.

Hauptvorstand umgehend unter Benutzung der vorgeschriebenen Fragebogen zu unterrichten.

4. Zur praktischen Durchführung der Tarifarbeiten werden Tarifkommissionen gebildet.
   Ihre Zusammensetzung und ihr Aufgabenbereich werden durch die vom Hauptvorstand zu beschließenden Richtlinien festgelegt.

5. bisherige Nr. 4 wird Nr. 5.

6. bisherige Nr. 5. wird Nr. 6.
   In beiden Ziffern muß das Wort „geschäftsführenden" Hauptvorstandes eingefügt werden.

7. bisherige Nr. 6. wird Nr. 7.

8. bisherige Nr. 7. wird Nr. 8.

9. bisherige Nr. 8. wird Nr. 9.
   Das Wort „Reglements" muß durch das Wort „Richtlinien" ersetzt werden.

10. * bisherige Nr. 9. wird 10.

11. * bisherige Nr. 10. wird 11.

12. * bisherige Nr. 11. wird 12.

13. bisherige Nr. 12. wird 13.
    Das Wort „Reglements" muß durch das Wort „Richtlinien" ersetzt werden.

14. bisherige Nr. 13. wird Nr. 14.
    Neue Fassung:
    Polizei und Feuerwehr werden in Arbeitskämpfe nicht einbezogen.

---

* es muß stets heißen: „geschäftsführender Hauptvorvorstand".

§ 14

Organe

1. der Gewerkschaft sind:

1. Gewerkschaftstag	4. Bezirksvorstand
2. Hauptvorstand	5. Orts- bzw. Kreisvorstand
3. Gewerkschaftsbeirat	6. Gewerkschaftsausschuß.

Bei der Organisationsabgrenzung der Bezirke können neben den politischen auch die wirtschaftlichen Notwendigkeiten Berücksichtigung finden.

2. Entsprechend dem Aufbau der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr soll in jedes Gremium möglichst eine Frau gewählt werden. Bei allen Delegationen zu Gewerkschaftskongressen, Gewerkschaftstagen, Haupt- und Bezirksfachabteilungskonferenzen, sowie Bezirkskonferenzen, sollten Frauen ihrem Anteil entsprechend vertreten sein.

§ 15

Kreis- bzw. Ortsverwaltungen

1. Für Orte mit einer genügenden Anzahl von Mitgliedern können Ortsverwaltungen gebildet werden.

2. Mehrere Orte können zu einer Kreisverwaltung zusammengefaßt werden.

3. Die Entscheidung über die Bildung der Orts- bzw. Kreisverwaltungen trifft der Bezirksvorstand, über Einsprüche entscheidet der Hauptvorstand.

4. Die Orts- und Kreisverwaltungen haben die Aufgaben, regelmäßig Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen abzuhalten, alle verwaltungsmäßigen Arbeiten und die allgemeine Werbung und Schulung durchzuführen. Die Wahrnehmung der beruflichen Interessen erfolgt durch die Fachabteilungen gemeinsam mit den Orts- und Kreisverwaltungen.

5. Orts- bzw. Kreisverwaltungen mit hauptamtlichen Gewerkschaftsangestellten bis zu 3000 Mitgliedern erhalten 20 % der vereinnahmten Beitragsgelder, von 3000 bis 10 000 Mitgliedern 15 %, über 10 000 Mitglieder 13 %. Bei Ortsverwaltungen ohne hauptamtliche Angestellte bleibt es bei der bisherigen Regelung von 15 %.

Alle Orts- bzw. Kreisverwaltungen erhalten zur Agitation und besseren Geschäftsführung die Hälfte des Betrages der vereinnahmten Aufnahmebeiträge. Vorstehende Regelungen gelten ab 1. Juli 1951.

6. Die Geschäfte der Orts- bzw. Kreisverwaltungen führen die Orts- bzw. Kreisverwaltungsvorstände, die aus dem 1. Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und Kassierer bestehen.

In dem Falle, wo ein hauptamtlicher Geschäftsführer einer Orts- bzw. Kreisverwaltung nicht zugleich Vorsitzender ist, trägt der Geschäftsführer die Verantwortung für die Geschäfts- und Kassenführung gegen-

§ 14

Organe

1. Organe der Gewerkschaft sind:

1. Gewerkschaftstag	4. Bezirksvorstand
2. Hauptvorstand	5. Orts- bzw. Kreisvorstand
3. Gewerkschaftsbeirat	6. Gewerkschaftsausschuß.

Der zweite Satz ist bei § 18 einzufügen!

2. bleibt unverändert.

§ 15

Kreis- bzw. Ortsverwaltungen

1. bleibt unverändert.

2. Mehrere Orte können zu einer Kreisverwaltung zusammengefaßt werden. Besteht eine Kreisverwaltung, so steht der Beitragsanteil gemäß Ziffer 5 der Kreisverwaltung zur Verfügung.

3. Bitte: geschäftsführende Hauptvorstand.

4. Die Orts- und Kreisverwaltungen haben die Aufgaben, regelmäßig Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen abzuhalten, alle verwaltungsmäßigen Arbeiten und die für ihren Organisationsbereich notwendige Schulung und Werbung durchzuführen sowie zur Förderung der gewerkschaftlichen Arbeit dafür zu sorgen, daß in allen Betrieben und Verwaltungen (Abteilungen) gewerkschaftliche Vertrauensleute tätig sind, die in engster Verbundenheit mit den Orts- bzw. Kreisverwaltungen die Betreuung der Gewerkschaftsmitglieder wahrnehmen.
Veröffentlichungen der Orts- oder Kreisverwaltungen sind als solche kenntlich zu machen und als Herausgeber zu benennen.

5. Orts- und Kreisverwaltungen mit hauptamtlichen Gewerkschaftsangestellten erhalten zur eigenen Geschäftsführung aus den Beitragseinnahmen folgende Anteile:

a) bis zu 3000 Mitgliedern 20 %
b) 3000 bis 10 000 Mitgliedern 15 %
c) über 10 000 Mitgliedern 13 %.

Orts- bzw. Kreisverwaltungen, bei denen sich infolge steigender Mitgliederzahlen der Beitragsanteil gemäß a—c ändert, erhalten den seitherigen Anteil so lange als festen Betrag, bis durch weiteren Mitgliederanstieg die sich aus der Umgruppierung ergebende Differenz ausgeglichen ist.

Kreisverwaltungen und selbständige Ortsverwaltungen ohne hauptamtliche Angestellte erhalten 15 % der Beitragseinnahmen.

6. Die Geschäfte der Orts- bzw. Kreisverwaltungen führen die Orts- bzw. Kreisverwaltungsvorstände, die aus dem
1. Vorsitzenden,
dessen Stellvertreter,
dem Kassierer
und Beisitzern
bestehen.

§ 14

Organe

§ 15

Kreis- bzw. Ortsverwaltungen

über dem Hauptvorstand, und er muß dem Orts- bzw. Kreisvorstand angehören.

Die Orts- bzw. Kreisfachabteilungsleiter gehören als Beisitzer dem Orts- bzw. Kreisverwaltungsvorstand an. Im Orts- bzw. Kreisvorstand müssen die ehrenamtlichen Mitglieder die ⅔-Mehrheit bilden.

Bei jeder Orts- bzw. Kreisverwaltung ist eine Revisionskommission aus drei unbesoldeten, fachlich geeigneten Mitgliedern zu bilden. Die Revisionskommission hat wenigstens einmal vierteljährlich die Kasse zu prüfen. Die Quartalsabrechnungen müssen von der Revisionskommission geprüft und bescheinigt werden. Der Kassierer darf außer der Gewerkschaftskasse keine weitere Kasse verwalten.

Wichtige Geschäftsvorgänge, die größere finanzielle Verpflichtungen beinhalten, dürfen nur im Einvernehmen mit der Bezirksleitung und in besonderen Fällen mit der Zustimmung des geschäftsführenden Hauptvorstandes erfolgen.

7. Die Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung ist die höchste Instanz zur Vertretung der Gewerkschaftsangelegenheiten der Orts- bzw. Kreisverwaltungen.

   Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlungen sind mindestens vierteljährlich abzuhalten.

8. Alle zwei Jahre findet im ersten Vierteljahr eine Generalversammlung der Orts- bzw. Kreisverwaltungen statt, in welcher der Vorstand den Geschäfts- und Kassenbericht, die Revisionskommission den Revisionsbericht zu erstatten hat. Gleichzeitig erfolgt die Neuwahl des Vorstandes und der Revisionskommission. Wiederwahl ist zulässig.

9. Verwaltungen mit mehr als 1000 Mitgliedern sind berechtigt, durch eine vom geschäftsführenden Hauptvorstand zu genehmigende Ortssatzung das Recht der Beschlußfassung an eine Delegiertenversammlung abzutreten. In Verwaltungsstellen mit mehr als 2000 Mitgliedern müssen die Befugnisse der örtlichen Generalversammlung einer Delegiertenversammlung übertragen werden. Die in Ziffer 8 vorgesehene Jahresgeneralversammlung setzt sich aus den in den einzelnen Zahlstellen gewählten Delegierten zusammen. Jede Zahlstelle muß durch mindestens einen Delegierten vertreten sein. Die Wahlen der Delegierten werden durch eine vom Hauptvorstand zu beschließende Wahlordnung vorgenommen. Der Beschluß einer Delegiertenversammlung ist in gleicher Weise bindend wie der einer Mitgliedergeneralversammlung. Diese Delegiertenversammlung ersetzt die beschließende Mitgliederversammlung.

§ 16

Bezirksverwaltungen

1. Die Führung der Geschäfte im Bezirk wird dem Bezirksvorstand übertragen.
2. Derselbe setzt sich zusammen aus:
   dem 1. Vorsitzenden des Bezirks,
   dessen Stellvertreter,
   dem Kassierer und
   den Vorsitzenden der Fachabteilungen.
   Dazu tritt eine entsprechende Anzahl Beisitzer.
   Im Bezirksvorstand müssen die ehrenamtlichen Mitglieder in der Mehrzahl sein.

Die Orts- bzw. Kreisfachabteilungsleiter gehören als Beisitzer dem Orts- bzw. Kreisverwaltungsvorstand an. Im Orts- bzw. Kreisvorstand müssen die ehrenamtlichen Mitglieder die Zweidrittel-Mehrheit bilden.
Bei jeder Orts- bzw. Kreisverwaltung ist eine Revisionskommission aus drei unbesoldeten, fachlich geeigneten Mitgliedern zu bilden. Die Revisionskommission hat wenigstens einmal vierteljährlich die Kasse zu prüfen. Die Quartalsabrechnungen müssen von der Revisionskommission geprüft und bescheinigt werden. Der Kassierer darf außer der Gewerkschafts- und GUV-Kasse keine weitere Kasse verwalten.
Sofern ein hauptamtlicher Geschäftsführer einer Orts- bzw. Kreisverwaltung nicht zugleich Vorsitzender ist, muß er dem Orts- bzw. Kreisvorstand angehören. Er trägt gegenüber dem geschäftsführenden Hauptvorstand die Verantwortung für die Geschäfts- und Kassenführung.

Wichtige Geschäftsvorgänge, die größere finanzielle Verpflichtungen zur Folge haben, dürfen nur im Einvernehmen mit der Bezirksleitung und in besonderen Fällen mit der Zustimmung des geschäftsführenden Hauptvorstandes erfolgen.

7. Bitte beachten! Im zweiten Satz muß es statt „mindestens" „in der Regel" heißen.

8. bleibt unverändert.

9. Bitte im dritten Satz streichen: „Jahres", so daß es richtig heißt: „Generalversammlung".

§ 16

Bezirksverwaltungen

1. bleibt unverändert.

2. Derselbe besteht aus:
   dem 1. Vorsitzenden des Bezirks,
   dessen Stellvertreter,
   dem Kassierer,
   den Vorsitzenden der Fachabteilungen.

   Dazu tritt eine entsprechende Anzahl Beisitzer, unter denen sich Vertreter der Frauen und Jugend befinden müssen.

   Im Bezirksvorstand müssen die ehrenamtlichen Mitglieder in der Mehrzahl sein. Die Bezirksvorstandsmitglieder müssen mindestens drei Jahre der Gewerkschaft angehören.

§ 16

Bezirksverwaltungen

3. Zusammensetzung und Wahl des Bezirksvorstandes ist Aufgabe der Bezirkskonferenz.

Bezirkskonferenzen finden alle drei Jahre vor dem Gewerkschaftstag statt. Außerordentliche Bezirkskonferenzen bedürfen der Genehmigung des Hauptvorstandes.

Die Bezirkskonferenzen werden durch Delegierte gebildet, die aus den Reihen der Mitglieder zu wählen sind. Die Delegierten haben sich durch vom Bezirksvorstand auszustellende Mandate und ihr Mitgliedsbuch zu legitimieren.

Die Mitglieder des Bezirksvorstandes haben Sitz und Stimme auf den Bezirkskonferenzen.

4. Der 1. Vorsitzende des Bezirks (Bezirksleiter) sowie dessen Stellvertreter und der Kassierer sind in dieser Eigenschaft hauptamtlich tätig.

5. Die den Bezirksvorständen erwachsenen Kosten werden von der Hauptkasse getragen.

6. Der Bezirksvorstand hat monatlich dem Hauptvorstand eine Abrechnung über Einnahmen und Ausgaben zu erstatten.

§ 17

Aufgaben des Bezirksvorstandes

1. Der Bezirksvorstand übt seine Tätigkeit im Auftrage des Hauptvorstandes aus.

2. Der Bezirksvorstand hat die Agitation im Bezirk zu betreiben, bei Lohnbewegungen und sonstigen Differenzen die Interessen der Gewerkschaft zu wahren, statistische Erhebungen einzuleiten und durchzuführen, Orts- bzw. Kreisverwaltungskassen-Revisionen vorzunehmen sowie alle ihm vom Hauptvorstand übertragenen Aufgaben zu erledigen.

§ 18

Bildung von Bezirken

Im Organisationsgebiet der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr bestehen folgende Bezirke:

Bezirk Nordwest	Verw.-Sitz Kiel
Bezirk Hamburg	Verw.-Sitz Hamburg
Bezirk Weser-Ems	Verw.-Sitz Bremen
Bezirk Niedersachsen . .	Verw.-Sitz Hannover
Bezirk Berlin	Verw.-Sitz Berlin
Bezirk Nordrhein-Westf. I	Verw.-Sitz Düsseldorf
Bezirk Nordrhein-Westf. II	Verw.-Sitz Bochum
Bezirk Hessen	Verw.-Sitz Frankfurt/Main
Bezirk Rheinland-Pfalz . .	Verw.-Sitz Mainz
Bezirk Bayern	Verw.-Sitz München
Bezirk Baden-Württemberg	Verw.-Sitz Stuttgart

§ 19

Geschäftsführender Hauptvorstand

1. Besoldete Mitglieder des Hauptvorstandes bilden den geschäftsführenden Vorstand.

3. bleibt unverändert.

4. Der 1. Vorsitzende des Bezirks (Bezirksleiter) sowie dessen Stellvertreter und der Kassierer sind in dieser Eigenschaft hauptamtlich tätig und bilden die Bezirksleitung.

5. Anstatt „erwachsenen" Kosten muß es heißen: „entstehenden" Kosten.

6. Der Bezirksvorstand hat monatlich dem geschäftsführenden Hauptvorstand eine Abrechnung über Einnahmen und Ausgaben zu erstatten.

§ 17

Aufgaben des Bezirksvorstandes

1. bleibt unverändert.

2. Der Bezirksvorstand hat die Agitation im Bezirk zu betreiben, bei Lohnbewegungen und Differenzen die Interessen der Gewerkschaft zu wahren, statistische Erhebungen einzuleiten und durchzuführen, Orts- bzw. Kreisverwaltungskassen-Revisionen vorzunehmen sowie alle ihm vom Hauptvorstand bzw. geschäftsführenden Hauptvorstand übertragenen Aufgaben zu erledigen.

§ 18

Bildung von Bezirken

Im Organisationsgebiet der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr bestehen folgende Bezirke:

Bezirk Nordwest	Verw.-Sitz Kiel
Bezirk Hamburg	Verw.-Sitz Hamburg
Bezirk Weser-Ems	Verw.-Sitz Bremen
Bezirk Niedersachsen . . .	Verw.-Sitz Hannover
Bezirk Berlin	Verw.-Sitz Berlin
Bezirk Nordrhein-Westf. I	Verw.-Sitz Düsseldorf
Bezirk Nordrhein-Westf. II	Verw.-Sitz Bochum
Bezirk Hessen	Verw.-Sitz Frankfurt/Main
Bezirk Rheinland Pfalz . .	Verw.-Sitz Mainz
Bezirk Bayern	Verw.-Sitz München
Bezirk Baden-Württemberg	Verw.-Sitz Stuttgart

Es soll folgender Satz angehängt werden:

Bei der Organisationsabgrenzung der Bezirke können neben den politischen auch die wirtschaftlichen Notwendigkeiten Berücksichtigung finden.

§ 19

Geschäftsführender Hauptvorstand

1. der geschäftsführende Hauptvorstand besteht aus neun besoldeten Mitgliedern des Hauptvorstandes, und zwar:

dem 1. Vorsitzenden,
dem 2. Vorsitzenden,
dem 3. Vorsitzenden,
dem Hauptkassierer
und fünf Vorstandssekretären.

§ 17

Aufgaben des Bezirksvorstandes

§ 18

Bildung von Bezirken

§ 19

Geschäftsführender Hauptvorstand

2. Dieser besteht aus: dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden,		dem Hauptkassierer und fünf Vorstandssekretären.
3. Die Wahl des Redakteurs bleibt dem Hauptvorstand vorbehalten.	2. Wird gestrichen, da in 1 aufgeführt	
4. Der Redakteur nimmt als beratendes Mitglied an den Sitzungen des geschäftsführenden und des Hauptvorstandes teil.	3. Wird jetzt 2. und lautet Die Wahl des verantwortlichen Redakteurs erfolgt durch den Hauptvorstand. Er nimmt als beratendes Mitglied an den Sitzungen des geschäftsführenden Hauptvorstandes und des Hauptvorstandes teil.	
5. Der geschäftsführende Vorstand übt seine Tätigkeit nach einer vom Hauptvorstand zu erlassenden Geschäftsordnung aus.	4. Wird gestrichen. 5. Wird jetzt 3. und heißt: Der geschäftsführende Hauptvorstand übt seine Tätigkeit nach einer vom Hauptvorstand zu beschließenden Geschäftsordnung aus.	
§ 20 **Hauptvorstand**	§ 20 **Hauptvorstand**	§ 20 **Hauptvorstand**
Der Hauptvorstand setzt sich zusammen aus: den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes, den ersten Vorsitzenden der Bezirke, den Vorsitzenden der Hauptfachabteilungen, den Leitern der Sekretariate: Arbeiter, Angestellte, Beamte, Frauen und Jugend und 36 ehrenamtlich en Vorstandsmitgliedern.	1. Der Hauptvorstand setzt sich zusammen aus: den Mitgliedern des geschäftsführenden Hauptvorstandes, den 1. Vorsitzenden der Bezirke, den Vorsitzenden der Hauptfachabteilungen, den Leitern der Sekretariate: Arbeiter, Angestellte, Beamte, Frauen und Jugend und 36 ehrenamtlichen Mitgliedern. 2. Die Sitze der ehrenamtlichen Hauptvorstandsmitglieder werden auf die Bezirke entsprechend ihrer Mitgliederstärke aufgeteilt. Die Vorschläge für die in den Hauptvorstand zu entsendenden ehrenamtlichen Mitgliedern erfolgen auf den Bezirkskonferenzen, die vor dem Gewerkschaftstag stattfinden. Die von den Mitgliedern in den Hauptvorstand zu entsendenden Vertreter müssen Funktionäre und mindestens drei Jahre Mitglieder der Gewerkschaft sein.	
§ 21 **Aufgaben des Hauptvorstandes**	§ 21 **Aufgaben des Hauptvorstandes**	§ 21 **Aufgaben des Hauptvorstandes**
1. Der Hauptvorstand nimmt die Interessen der Gewerkschaft wahr. Zu seinen besonderen Aufgaben gehören: a) die Vertretung der Gewerkschaft gegenüber Arbeitgebern, Verwaltungskörperschaften und behördlichen Organen aller Art, b) der Abschluß von Tarifverträgen, soweit sie über den Rahmen eines Bezirks hinausgehen, und die Durchführung aller damit verbundenen Maßnahmen, c) die Kontrolle der Geschäfts- und Kassenführung, der Orts- bzw. Kreisverwaltungen und der Bezirksverwaltungen, d) Überwachung der Anwendung und Durchführung der Bestimmungen der Satzungen sowie sonstiger Anweisungen und Beschlüsse, e) Förderung und Belebung der Agitations- und Werbetätigkeit, f) statistische Erhebungen und der Veröffentlichung, g) Einberufung des Gewerkschaftstages, des Gewerkschaftsbeirats und von Konferenzen, h) Einleitung und Durchführung von Urabstimmungen.	1. Nach dem Wort „wahr" soll eingefügt werden: Er ist mindestens alle drei Monate einzuberufen. a) bleibt unverändert. b) bleibt unverändert. c) bleibt unverändert. d) bleibt unverändert. e) Förderung und Belebung der Werbetätigkeit. f) bleibt unverändert. g) bleibt unverändert. h) bleibt unverändert.	
2. Der Hauptvorstand ist berechtigt, gemeinsam mit dem Gewerkschaftsbeirat notwendig gewordene Satzungsänderungen vorzunehmen, mit Ausnahme §§ 1 und 3 der Satzung.	2. Folgende Ergänzung: , mit Ausnahme der §§ 1, 3 und 37 der Satzung.	
3. Die Bekanntmachungen des Hauptvorstandes erfolgen in der Gewerkschaftszeitung, soweit nicht aus bestimmten Gründen eine andere Form zur Information der Mitgliedschaft zweckmäßig erscheint.	3. Die Bekanntmachungen des Hauptvorstandes erfolgen in der ÖTV-Presse, soweit nicht aus bestimmten Gründen eine andere Form zur Information der Mitgliedschaft zweckmäßig erscheint.	

4. Zu Abgaben von rechtsverbindlichen Willenserklärungen sind die Unterschriften der beiden Vorsitzenden oder eines Vorsitzenden und eines weiteren besoldeten Vorstandsmitgliedes erforderlich. In Kassenangelegenheiten muß neben einem Vorsitzenden der Hauptkassierer oder dessen Stellvertreter die Zeichnung vollziehen.

§ 22

Revisionskommission

1. Die Kontrolle der Hauptkasse wird von einer aus fünf Mitgliedern bestehenden Revisionskommission ausgeübt, die auf dem Gewerkschaftstag gewählt wird.
2. Sie wird aus Mitgliedern der Ortsverwaltung gewählt, an der der Hauptvorstand seinen Sitz hat.
   Sie dürfen weder Angestellte der Gewerkschaft sein, noch dem Hauptvorstand angehören.
3. Die Revisionskommission hat sich nach erfolgter Wahl zu konstituieren und aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter sowie einen Schriftführer zu wählen.
4. Die Revisionskommission ist jederzeit zur Kassenrevision berechtigt. Sie hat die Vierteljahres-, sowie Jahresabrechnungen, die Anlage der Vermögensbestände sowie die gesamte Buchführung zu prüfen und über jede Revision ein Protokoll aufzunehmen.
   Über das Ergebnis jeder Revision ist dem Hauptvorstand und dem Gewerkschaftsausschuß Bericht zu erstatten.

§ 23

Gewerkschaftsausschuß

1. Der Gewerkschaftsausschuß setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen und wird auf dem Gewerkschaftstag gewählt. Er hat alle Beschwerden über die Geschäftsführung und Beschlüsse des Hauptvorstandes, vorbehaltlich der Berufung an den Gewerkschaftstag oder an den Gewerkschaftsbeirat, falls dieser vorher einberufen wird, zu erledigen.
2. Die Mitglieder des Gewerkschaftsausschusses müssen der Mitgliedschaft desjenigen Ortes entnommen werden, an dem der Gewerkschaftsausschuß seinen Sitz hat. Wählbar sind auch solche Mitglieder, die auf dem Gewerkschaftstage nicht anwesend sind. Mit dem Hauptvorstand im Vertragsverhältnis stehende Gewerkschaftsangestellte dürfen nicht Mitglied des Gewerkschaftsausschusses sein. Die Amtsdauer des Gewerkschaftsausschusses ist die gleiche wie die des Hauptvorstandes.
3. Der Gewerkschaftsausschuß hat sich innerhalb 14 Tagen nach erfolgter Wahl zu konstituieren. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Schriftführer. Die Zusammensetzung des Gewerkschaftsausschusses wird im Gewerkschaftsorgan bekanntgemacht.
   Der Ausschuß ist verpflichtet, dem Gewerkschaftstage über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten.
   Der Gewerkschaftsausschuß hat seinen Sitz in Hamburg.

§ 24

Gewerkschaftsbeirat

1. Der Gewerkschaftsbeirat setzt sich wie folgt zusammen:
   Hauptvorstand . . . . . 66 Mitglieder
   Revisionskommission . . . . . 1 Mitglied
   Gewerkschaftsausschuß . . . . . 1 Mitglied
   Dazu treten von den Bezirken zu wählende Delegierte.
   Dabei entfallen auf
   je 30 000 angefangene Mitglieder ein Beiratsmitglied.

4. Zu Abgaben von rechtsverbindlichen Willenserklärungen sind die Unterschriften von zwei Vorsitzenden oder eines Vorsitzenden und eines weiteren geschäftsführenden Hauptvorstandsmitgliedes erforderlich.
   In Kassenangelegenheiten muß neben einem Vorsitzenden der Hauptkassierer oder dessen Stellvertreter die Zeichnung vollziehen

§ 22

Revisionskommission

1. bleibt unverändert.
2. bleibt unverändert.
3. bleibt unverändert.
4. bleibt unverändert.

§ 23

Gewerkschaftsausschuß

1. bleibt unverändert.
2. bleibt unverändert.
3. bleibt unverändert.

§ 24

Gewerkschaftsbeirat

1. Der Gewerkschaftsbeirat setzt sich aus den Mitgliedern des Hauptvorstandes,
   1 Mitglied der Revisionskommission,
   1 Mitglied des Gewerkschaftsausschusses
   und den Bezirksdelegierten zusammen.
   Dabei entfallen auf je angefangene 30 000 Mitglieder ein Beiratsmitglied.

§ 22

Revisionskommission

§ 23

Gewerkschaftsausschuß

§ 24

Gewerkschaftsbeirat

2. Die Vorschläge für die in den Gewerkschaftsbeirat zu entsendenden Mitglieder erfolgen auf der Bezirkskonferenz vor Stattfinden des Gewerkschaftstages.
Die von den Mitgliedern in den Gewerkschaftsbeirat entsandten Vertreter müssen Funktionäre und mindestens drei Jahre Mitglied der Gewerkschaft sein. Die Amtsdauer des Beirats ist die gleiche wie die des Hauptvorstandes.

3. Für jedes zu wählende Beiratsmitglied ist ein Ersatzmann zu wählen. Scheidet ein ordentliches Mitglied des Beirats aus oder verlegt es seinen Wohnsitz in einen anderen Wahlbezirk, so tritt der Ersatzmann an seine Stelle.

4. Der Gewerkschaftsbeirat ist mindestens einmal im Jahre zu einer ordentlichen Sitzung vom Hauptvorstand einzuberufen. Im Bedarfsfalle kann der Hauptvorstand außerordentliche Sitzungen des Beirats einberufen. Auf Verlangen des Gewerkschaftsausschusses oder der einfachen Mehrheit der Beiratsmitglieder muß eine außerordentliche Sitzung einberufen werden.

5. Zu den besonderen Aufgaben des Beirats gehören:
   a) die Beschlußfassung über besondere agitatorische Maßnahmen,
   b) Änderungen der Satzung, der Gewerkschaftsbeiträge, der Unterstützungssätze und Erhebung von Extrabeiträgen,
   c) Ergänzungswahlen bzw. Ersatzwahlen von besoldeten Vorstandsmitgliedern,
   d) Einberufung eines außerordentlichen Gewerkschaftstages,
   e) Beschlußfassung über Vornahme von Urwahlen.

6. Die Anträge zu b) und d) der Ziffer 5 müssen vom Hauptvorstand vorbereitet werden und bedürfen zu ihrer Durchführung einer Dreiviertelmehrheit der Anwesenden. In allen anderen Fällen entscheidet die einfache Mehrheit. In dringenden Fällen kann die Zustimmung des Gewerkschaftsbeirats schriftlich eingeholt werden.

§ 25

Hauptfachabteilungen

1. Zur Förderung der beruflichen Interessen werden Hauptfachabteilungen gebildet.
   Sie sind ein Teil der Gewerkschaft und besitzen keinerlei Selbständigkeit in Verwaltungs- und Kassenangelegenheiten. Sie sind für die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Mitglieder zuständig.
   Sie haben ihre Aufgaben gemeinsam und in Übereinstimmung mit den zuständigen Gewerkschaftsorganen wahrzunehmen.

2. Es bestehen folgende Hauptfachabteilungen:
   I Bundes- und Länderverwaltungen und Betriebe, Körperschaften des öffentlichen Rechts einschließlich der Arbeitsverwaltung, der Sozialversicherung, der Bank deutscher Länder, der Landeszentralbanken sowie der öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten, ausländische Vertretungen, Militärbetriebe und -verwaltungen;

   IIK Kommunale Betriebe und Verwaltungen, öffentlich-rechtliche Spar- und Girokassen;

   IIE Gas-, Wasser- und Elektrizitätswirtschaft;

   III Polizei;

   IV Gesamtes Gesundheitswesen und hygienische Institute;

2. Der erste Satz soll heißen:
   Die Wahlen für die in den Gewerkschaftsbeirat zu entsendenden Mitglieder erfolgen auf den Bezirkskonferenzen, die vor dem Gewerkschaftstag stattfinden.
   Sonst unverändert.

3. „ein Ersatzmann" muß in „ein Ersatzmitglied" geändert werden;
   ebenso
   „der Ersatzmann" in „das Ersatzmitglied".

4. bleibt unverändert.

5. Zu den besonderen Aufgaben des Beirats gehören:
   a) bleibt unverändert.
   b) Bitte streichen: „Extrabeiträgen", dafür: „Sonderbeiträgen" einsetzen.
   c) bleibt unverändert.
   d) bleibt unverändert.
   e) entfällt ganz.

§ 25

Hauptfachabteilungen

1. Zur Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Mitglieder bestehen Hauptfachabteilungen.
   Sie besitzen keine Selbständigkeit in Verwaltungs- und Kassenangelegenheiten. Sie haben ihre Aufgaben gemeinsam und in Übereinstimmung mit den zuständigen Gewerkschaftsorganen durchzuführen.

2. Diese Hauptfachabteilungen sind:
   I Verwaltungen und Betriebe des Bundes, Verwaltungen und Betriebe der Länder, Körperschaften des öffentlichen Rechts einschließlich der Arbeitsverwaltung, der Sozialversicherung, der Bank deutscher Länder, der Landeszentralbanken, der öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten sowie ausländische Vertretungen. Militärbetriebe und -verwaltungen;
   IIK bleibt unverändert;
   IIE Gas-, Wasser-, Elektrizitäts- und andere Zweige der Energiewirtschaft;
   III Polizei einschließlich deren Verwaltungen und Betriebe;
   IV bleibt unverändert;

§ 25

Hauptfachabteilungen

V Privat-, Klein- und Nebenbahnen, Hoch- und Straßenbahnen, öffentliche Kraftverkehrsbetriebe;

VI Hafenbahnen, Hafenbetriebe und -verwaltungen, See-, Küsten- und Binnenschiffahrt einschl. Hochsee- und Küstenfischerei, Lotsenwesen, Wasserbau;

VII Privater Transport, Luft- und Kraftverkehrsbetriebe, Speditions- und Handelsbetriebe.

Im Rahmen der Hauptfachabteilungen können je nach Bedarf Fachgruppen gebildet werden.

3. Der Hauptvorstand erläßt zur Bildung von Hauptfachabteilungen und Fachgruppen besondere Richtlinien. Der Vorstand der Hauptfachabteilung wird auf einer Hauptfachabteilungskonferenz gewählt.

4. In sinngemäßer Anwendung dieser Bestimmungen werden bezirkliche und örtliche Fachabteilungsleitungen gewählt, deren Vorsitzende Mitglieder des jeweiligen Vorstandes sind.

5. Die Hauptfachabteilungen und ihre Untergliederungen üben ihre Tätigkeit im Auftrage des Hauptvorstandes bzw. des jeweils zuständigen Hauptfachabteilungsvorstandes aus. Ihre Beschlüsse unterliegen der Kontrolle des Hauptvorstandes, dem sie über ihre Tätigkeit laufend zu berichten haben. Ferner haben sie über ihre Tätigkeit der Konferenz der Hauptfachabteilung Bericht zu erstatten.

§ 26

Konferenzen

1. Konferenzen für die einzelnen Hauptfachabteilungen finden in der Regel alle drei Jahre statt. Der Hauptvorstand beruft dieselben im Einvernehmen mit den Hauptfachabteilungsleitungen ein, stellt die Richtlinien für die Delegation auf, setzt die Tagesordnung fest und bestimmt den Tagungsort.

2. Die Hauptfachabteilungen sind berechtigt, nach Verständigung mit dem Hauptvorstand Hauptfachgruppenkonferenzen einzuberufen.

3. Betriebsräte- und Berufsgruppenkonferenzen werden nach Bedarf vom Hauptvorstand einberufen.

4. Bezirkskonferenzen können nach Bedarf abgehalten werden. Die Einberufung erfolgt durch die zuständigen Bezirksvorstände, jedoch ist hierzu die Zustimmung des Hauptvorstandes erforderlich. Die Bezirksvorstände können außerdem Geschäftsführer- bzw. Sekretärkonferenzen einberufen.

§ 27

Angestelltenverhältnis

1. Die Angestellten der Gewerkschaft werden nach einer vom Beirat zu beschließenden Tarifregelung eingestellt. Die Gehälter richten sich nach der Gehaltsregelung des DGB. Bei Anstellungen von Bezirks-, Kreis- und Ortsverwaltungsangestellten haben diese Verwaltungen das Vorschlagsrecht.

Die Anstellung erfolgt auf Grund eines Organisationsplanes. Alle Angestellten der Organisation sind verpflichtet, den Anweisungen des Hauptvorstandes Folge zu leisten.

Eine Versetzung von Sekretären, die aus gewerkschaftlichen und nicht in der Person des zu versetzenden Sekretärs liegenden Gründen erfolgt, kann nur nach

V Öffentliche Nahverkehrsbetriebe und nichtbundeseigene Eisenbahnen;

VI Hafenbetriebe, Hafenverwaltungen, Hafenbahnen, See-, Küsten- und Binnenschiffahrt einschließlich Hochsee- und Küstenfischerei, Lotsenwesen, Wasserbau;

VII Luftfahrtwesen, Kraftverkehrsbetriebe, Privater Transport, Speditions- und Handelsbetriebe;

Der Vorstand der Hauptfachabteilung wird auf einer Hauptfachabteilungskonferenz gewählt.

3. In sinngemäßer Anwendung dieser Bestimmungen werden bezirkliche und örtliche Fachabteilungsleitungen gewählt, deren Vorsitzende Mitglieder des jeweiligen Vorstandes sind.

4. Die Hauptfachabteilungen üben ihre Tätigkeit im Auftrage des geschäftsführenden Hauptvorstandes bzw. des jeweiligen zuständigen Hauptfachabteilungsvorstandes aus. Ihre Beschlüsse unterliegen der Bestätigung des geschäftsführenden Hauptvorstandes, dem sie über ihre Tätigkeit laufend zu berichten haben. Ferner haben sie über ihre Tätigkeit der Konferenz der Hauptfachabteilung Bericht zu erstatten.

5. Die Aufgaben der Hauptfachabteilungen sind im besonderen nach einer vom Hauptvorstand herausgegebenen Geschäftsordnung festgelegt.

§ 26

Konferenzen

1. Hier muß es „geschäftsführende" Hauptvorstand heißen.

2. Neufassung:

Die Hauptfachabteilungen sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Hauptvorstand Fachgruppenkonferenzen einzuberufen.

3. Hier muß es „geschäftsführenden" Hauptvorstand heißen.

4. Hier ebenfalls „geschäftsführenden" Hauptvorstand.

§ 27

Angestelltenverhältnis

1. bleibt unverändert.

§ 26

Konferenzen

§ 27

Angestelltenverhältnis

Anhören des Orts- bzw. Kreisverwaltungsvorstandes erfolgen.

Die Neubesetzung der freiwerdenden Stelle soll im Einvernehmen mit den ehrenamtlichen Gremien vorgenommen werden.

2. Offene Stellen sind in dem Gewerkschaftsorgan auszuschreiben. Ausnahmen hiervon sind in besonderen Fällen mit Zustimmung des Hauptvorstandes zulässig.

3. Jeder Angestellte muß eine Probezeit von mindestens drei Monaten ableisten. Die Festanstellung erfolgt nach gutachtlicher Äußerung der in Betracht kommenden Verwaltung. Als Sekretäre können nur Gewerkschaftsmitglieder in Frage kommen, die mindestens drei Jahre organisiert und zwei Jahre gewerkschaftliche Funktionstätigkeit nachweisen können.

   Über Ausnahmen entscheidet der Hauptvorstand.

4. Sekretäre unterliegen nur bei ihrer Anstellung der Wahl. Das Arbeitsverhältnis der hauptberuflichen Angestellten wird durch weitere Wahlen nicht berührt.

5. Die hauptamtliche Tätigkeit darf erst nach Eingang der Bestätigung durch den Hauptvorstand aufgenommen werden.

2. statt: „sind in dem Gewerkschaftsorgan" bitte ändern in: „sind in der Gewerkschaftspresse".

3. bleibt unverändert.

4. bleibt unverändert.

5. bleibt unverändert.

§ 28

Betätigungsrecht

1. Sämtliche hauptamtliche Funktionäre der Gewerkschaft bedürfen zur Ausübung ihres Amtes der Bestätigung durch den Hauptvorstand. Sie sind verpflichtet, bei ihrer Tätigkeit innerhalb der Organisation die Bestimmungen der Satzung, die Beschlüsse der Gewerkschaftstage sowie die von den Gewerkschaftsorganen aufgestellten Grundsätze und Richtlinien gewissenhaft zu beachten.

2. Delegierte und ehrenamtliche Funktionäre unterliegen der Bestätigung durch den Bezirks- bzw. Kreis- oder Ortsvorstand.

§ 28

Betätigungsrecht

1. bleibt unverändert.

2. bleibt unverändert.

§ 28

Betätigungsrecht

§ 29

Sekretariate

1. Zur Förderung der besonderen Interessen sind beim Hauptvorstand folgende Sekretariate eingerichtet:

   a) Arbeiter,
   b) Angestellte, d) Frauen,
   c) Beamte, e) Jugend.

   Sekretariate dieser Art können bei Bedarf auch bei den Bezirksvorständen eingerichtet werden.

2. Zur Unterstützung dieser Sekretariate werden in den Orts- und Kreisverwaltungen, den Bezirksverwaltungen sowie beim Hauptvorstand Arbeitsausschüsse gebildet.

§ 29

Sekretariate

1. Auch hier muß es „geschäftsführenden" Hauptvorstand heißen.

2. Dasselbe trifft für Ziffer 2 zu.

§ 29

Sekretariate

§ 30

Gewerkschaftstag
Einberufung und Zusammensetzung

1. Der Gewerkschaftstag ist die höchste Instanz der Gewerkschaft, seiner Beschlußfassung unterliegen alle Gewerkschaftsangelegenheiten.

2. Der Gewerkschaftstag findet alle drei Jahre statt. Er wird durch den Hauptvorstand einberufen.

3. Ein außerordentlicher Gewerkschaftstag kann vom Hauptvorstand einberufen werden, wenn sich der Beirat mit Dreiviertelmehrheit dafür entscheidet oder auf Antrag des vierten Teiles der Mitglieder.

4. Der Gewerkschaftstag wird gebildet durch Delegierte, die aus den Reihen der Mitglieder zu wählen sind. Als Delegierte sind nur Mitglieder wählbar, welche min-

§ 30

Einberufung und Zusammensetzung des Gewerkschaftstages

1. bleibt unverändert.

2. bleibt unverändert.

3. Ein außerordentlicher Gewerkschaftstag kann vom Hauptvorstand einberufen werden, wenn sich der Beirat mit Dreiviertelmehrheit dafür entscheidet.

4. Im 4. Satz muß es „geschäftsführenden" Hauptvorstand heißen.

§ 30

Einberufung und Zusammensetzung des Gewerkschaftstages

destens drei Jahre gewerkschaftlich organisiert sind. Über Ausnahmen entscheidet der Bezirksvorstand. Die Delegierten haben sich durch ein vom Hauptvorstand auszustellendes Mandat und durch ihr Mitgliedsbuch zu legitimieren. Die Mitglieder des Hauptvorstandes haben auf dem Gewerkschaftstag Sitz und Stimme; die Mitglieder der Revisionskommission und des Gewerkschaftsausschusses haben beratende Stimme, soweit sie nicht als Delegierte gewählt sind.

§ 31

Fristbestimmung

1. Die Einberufung des ordentlichen Gewerkschaftstages muß mindestens 15 Wochen vor dem festgesetzten Termin unter Angabe der Tagesordnung bekanntgegeben werden. Der Geschäftsbericht muß spätestens vier Wochen vor Beginn des Gewerkschaftstages in den Händen der Delegierten sein.
2. Auf dem Gewerkschaftstag können außer den vom Hauptvorstand und Gewerkschaftsausschuß sowie von den Bezirksvorständen und den Hauptfachabteilungskonferenzen gestellten Anträgen nur solche zur Verhandlung zugelassen werden, die von den örtlichen Generalversammlungen angenommen worden sind.
3. Anträge zum Gewerkschaftstage müssen spätestens acht Wochen vor Beginn des Gewerkschaftstages eingereicht und vier Wochen vorher bekanntgegeben werden.

§ 32

Wahl der Delegierten

1. Die Wahl der Delegierten erfolgt auf Grund einer Wahlordnung, die vom Hauptvorstand aufgestellt wird. Die Bezirke gelten als Wahlbezirke.

   Der Wahlbezirk kann in Wahlkreise aufgeteilt werden. Auf je 2000 Mitglieder im Wahlkreis ist ein Delegierter zu wählen. Beträgt der überschießende Teil 1000 oder mehr Mitglieder, so kann ein weiterer Delegierter gewählt werden.
2. Die Zahl der zu wählenden Delegierten wird vom Hauptvorstand bestimmt unter Zugrundelegung der Mitgliederzahl, die sich aus der letzten Quartalsabrechnung ergibt.
3. Die Wahl der Delegierten ist in allen Wahlkreisen an den vom Hauptvorstand bzw. Bezirksvorstand bekanntgegebenen Tagen mittels geheimer Abstimmung vorzunehmen.

   Liegt in einem Wahlkreis nur ein Wahlvorschlag vor, so gilt derselbe als angenommen.

§ 33

Aufgaben des Gewerkschaftstages

1. Der Gewerkschaftstag wählt das Präsidium und beschließt seine Geschäftsordnung.

   Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt.

   Stimmengleichheit gilt bei Anträgen als Ablehnung, bei Wahlen entscheidet das Los.
2. Zu den Befugnissen des Gewerkschaftstages gehören:
   a) Änderungen der Satzungen bzw. Auslegung der Satzungsbestimmungen,
5. Der Hauptvorstand wählt vor Stattfinden des Gewerkschaftstages aus den Delegierten zum Gewerkschaftstag eine Antragskommission, die zur Aufgabe hat, die eingegangenen Anträge durch den Gewerkschaftstag vorbereitend zu behandeln.

§ 31

Fristbestimmung und Anträge zum Gewerkschaftstag

1. bleibt unverändert.

2 Anträge zum Gewerkschaftstag müssen spätestens acht Wochen vor Beginn des Gewerkschaftstages eingereicht und vier Wochen vorher bekanntgegeben werden.

3. Auf dem Gewerkschaftstag können außer den vom Hauptvorstand, dem Gewerkschaftsausschuß, den Bezirksvorständen, den Bezirkskonferenzen und den Hauptfachabteilungskonferenzen gestellten Anträgen nur solche zur Verhandlung zugelassen werden, die von den örtlichen General- und Delegiertenversammlungen angenommen worden sind.

§ 32

Wahl der Delegierten zum Gewerkschaftstag

1. Der 4. Satz wird geändert wie folgt:

   „Auf je 2000 Mitglieder ist ein Delegierter zu wählen. Beträgt der überschießende Teil im Wahlbezirk 1000 oder mehr Mitglieder, so kann ein weiterer Delegierter gewählt werden."

   Der 3. Satz wird angehängt.

2. Die Zahl der zu wählenden Delegierten wird vom Hauptvorstand unter Zugrundelegung der jeweiligen Mitgliederzahl bestimmt.

3. bleibt unverändert.

§ 33

Aufgaben des Gewerkschaftstages

1. bleibt unverändert.

2. Zu den Aufgaben des Gewerkschaftstages gehören:
   a) bleibt unverändert.

§ 31

Fristbestimmung und Anträge zum Gewerkschaftstag

§ 32

Wahl der Delegierten zum Gewerkschaftstag

§ 33

Aufgaben des Gewerkschaftstages

b) Aufhebung oder Abänderung von Beschlüssen der Gewerkschaftsorgane,

c) Prüfung und Bestätigung der Rechnungsabschlüsse,

d) Entscheidung über Angelegenheiten der Gewerkschaftspresse,

e) Beschlußfassung über Ausschluß und Beschwerdeangelegenheiten,

f) endgültige Entscheidung über alle Gewerkschaftsangelegenheiten,

g) Festsetzung der Diäten und Fahrgelder für Gewerkschaftstagsteilnehmer,

h) Wahl des Sitzes des Hauptvorstandes und des Gewerkschaftsausschusses,

i) Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Hauptvorstandes sowie der Revisionskommission und des Gewerkschaftsausschusses nach Maßgabe der §§ 18, 19, 21 und 22 der Satzung,

k) Festsetzung des Tagungsortes des nächsten Gewerkschaftstages.

3. Über die Verhandlungen des Gewerkschaftstages ist ein stenografisches Protokoll aufzunehmen.

4. Einem außerordentlichen Gewerkschaftstag stehen dieselben Befugnisse zu wie einem ordentlichen Gewerkschaftstag.

§ 34

Urabstimmung

1. Der Hauptvorstand muß eine Urabstimmung durchführen, wenn die Mehrheit des Gewerkschaftsbeirats dies beschließt oder wenn ein Viertel der Mitglieder einen dahingehenden Antrag stellt. Die durch Urabstimmung erfolgten Beschlüsse haben für die Mitglieder dieselbe bindende Kraft wie die Gewerkschaftstagsbeschlüsse.

2. Die Frist, innerhalb der eine Urabstimmung zu erfolgen hat, wird vom Hauptvorstand festgesetzt und in dem Gewerkschaftsorgan veröffentlicht.

§ 35

Vermögensverwaltung

1. Alle zu den laufenden Ausgaben nicht erforderlichen Geldbestände der Gewerkschaft müssen verzinslich angelegt werden.

   Das Ausleihen von Gewerkschaftsgeldern ist unzulässig. Die in den einzelnen Orts- und Kreisverwaltungen sowie Bezirksverwaltungen und beim Hauptvorstand vorhandenen Vermögenswerte sind Eigentum der Gewerkschaft und somit der Vermögensverwaltung unterstellt. Die Verfügungsberechtigung der Organe über die ihnen satzungsgemäß zustehenden Mittel wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

2. Für die Anlegung und Verwaltung der Vermögenswerte der Gewerkschaft, welche über den laufenden Geldbedarf hinaus verfügbar sind, besteht eine Vermögensverwaltung in Form einer G.m.b.H. Die Entscheidung über die Zusammensetzung dieser mit den Rechten einer juristischen Person ausgestatteten Gesellschaft trifft der Hauptvorstand.

3. Zur Einzahlung der vorgeschriebenen Stammeinlagen wird den Mitgliedern dieser Gesellschaft von der Hauptkasse der Gewerkschaft ein entsprechender Betrag zur Verfügung gestellt. Die Mitglieder haben jedoch in juristisch einwandfreier Weise schriftlich zu erklären, daß ihnen und ihren Erben keinerlei Eigentumsrecht an diesen Einlagen zusteht.

b) bleibt unverändert

c) bleibt unverändert

d) bleibt unverändert.

e) bleibt unverändert

f) bleibt unverändert.

g) bleibt unverändert.

h) bleibt unverändert.

i) Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Hauptvorstandes, des Hauptvorstandes sowie der Revisionskommission und des Gewerkschaftsausschusses nach Maßgabe der §§ 18, 19, 20, 22 und 23 der Satzung.

   Die auf den Bezirkskonferenzen gewählten Beiratsmitglieder werden auf dem Gewerkschaftstag bestätigt.

k) bleibt unverändert.

3. bleibt unverändert.

4. bleibt unverändert.

§ 34

Urabstimmung

Wird ganz gestrichen!

§ 35 wird jetzt § 34

Vermögensverwaltung

1. Für die Anlegung und Verwaltung der Vermögenswerte der Gewerkschaft, welche über den laufenden Geldbedarf hinaus vorhanden sind, besteht eine Vermögensverwaltung in Form einer G.m.b.H.

   Die Entscheidung über die Zusammensetzung dieser mit den Rechten einer juristischen Person ausgestatteten Gesellschaft trifft der Hauptvorstand.

2. Zur Einzahlung der vorgeschriebenen Stammeinlagen wird den Mitgliedern dieser Gesellschaft von der Hauptkasse der Gewerkschaft ein entsprechender Betrag zur Verfügung gestellt. Die Mitglieder haben jedoch in juristisch einwandfreier Weise schriftlich zu erklären, daß ihnen und ihren Erben keinerlei Eigentumsrecht an diesen Einlagen zusteht.

3. Die in den einzelnen Orts- und Kreisverwaltungen sowie Bezirksverwaltungen und beim Hauptvorstand vorhandenen Vermögenswerte sind Eigentum der Gewerkschaft und somit der Vermögensverwaltung unterstellt. Die Verfügungsberechtigung der Organe über die ihnen satzungsgemäß zustehenden Mittel wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

§ 34

Vermögensverwaltung

4. Durch Satzungen der Gesellschaft ist jede Gewinnverteilung an die Gesellschafter auszuschließen — weiter ist zu bestimmen, daß etwaige Überschüsse nach Abzug der Geschäftsunkosten dem Gewerkschaftsvermögen zuzuführen sind.

5. Die Mitglieder der Gesellschaft sowie die von ihnen bestellten Geschäftsführer haben sich auf das genaueste nach den gesetzlichen Vorschriften und nach den Beschlüssen des Hauptvorstandes zu richten. Sie sind dem letzteren in jeder Beziehung verantwortlich.

6. Die Kontrolle der Vermögensverwaltung wird von den Organen der Vermögensverwaltung und zwei Mitgliedern der Revisionskommission ausgeübt.

§ 36

Gewerkschaftsorgan

1. Publikationsorgan der Gewerkschaft ist die „ÖTV-Presse" (Zentralorgan der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr).

2. Alle auf die Gewerkschaft bezüglichen Bekanntmachungen, Aufforderungen, Einladungen usw. erfolgen durch die „ÖTV-Presse".

3. Die „ÖTV-Presse" wird den Mitgliedern unentgeltlich geliefert, jedoch nur dann, wenn sie mit ihren Beiträgen nicht länger als sechs Wochen im Rückstand sind.

4. Die Verteilung des Organs an die Mitglieder erfolgt durch die Orts- bzw. Kreisverwaltungen.

5. Zur wirksamen Propaganda für einzelne Fachabteilungen werden periodisch erscheinende Beilagen herausgegeben.

6. Fachzeitschriften werden, soweit sie vom Hauptvorstand zur Ausgabe gelangen, an die Mitglieder gegen entsprechende Bezugsgebühren abgegeben.

7. Die Bezirksvorstände können nach Bedarf Mitteilungsblätter für ihre Funktionäre und Vertrauensleute herausgeben.

8. Orts- bzw. Kreisverwaltungen sind nicht berechtigt, für ihr Organisationsgebiet Zeitschriften herauszugeben. Über Ausnahmen entscheidet der Hauptvorstand.

§ 37

Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 38

Auflösung der Gewerkschaft

Die Auflösung der Gewerkschaft kann nur auf einem Gewerkschaftstage erfolgen. Sie gilt als vollzogen, wenn vier Fünftel sämtlicher vertretenen Stimmen dies beschließen. Der Gewerkschaftstag entscheidet auch über die Verwendung des vorhandenen Vermögens.

4. bleibt unverändert.

5. bleibt unverändert.

6. Die Kontrolle der Vermögensverwaltung wird von den Organen der Vermögensverwaltung und einer durch den geschäftsführenden Hauptvorstand zu bestellenden Treuhandgesellschaft ausgeübt.

§ 36 wird jetzt § 35

Gewerkschaftspresse

1. Offizielles Publikationsorgan der Gewerkschaft ist die „ÖTV-Presse" (Zentralorgan der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr).

2. wird gestrichen.

3. wird jetzt 2.
Die „ÖTV-Presse" wird den Mitgliedern unentgeltlich geliefert, jedoch nur dann, wenn sie mit ihren Beiträgen nicht länger als zwölf Wochen bzw. drei Monate im Rückstand sind.

4. wird jetzt 3.
Die Verteilung der „ÖTV-Presse" an die Mitglieder erfolgt durch die Orts- bzw. Kreisverwaltungen.

5. wird jetzt 4.
Für die Hauptfachabteilungen werden periodisch erscheinende Beilagen herausgegeben.

6. wird gestrichen.

7. wird jetzt 5.
Die Bezirksvorstände können nach Bedarf Mitteilungsblätter für ihre Funktionäre und Vertrauensleute herausgeben.

8. wird jetzt 6.
Orts- bzw. Kreisverwaltungen sind nicht berechtigt, für ihr Organisationsgebiet Zeitschriften herauszugeben. Über Ausnahmen entscheidet der Hauptvorstand.

§ 37 wird jetzt § 36

Geschäftsjahr

§ 38 wird jetzt § 37

Auflösung der Gewerkschaft

§ 35

Gewerkschaftspresse

§ 36

Geschäftsjahr

§ 37

Auflösung der Gewerkschaft